
BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF S I C H T

Oktober 1999

**METHODIK DER
GRUNDSÄTZE FÜR EINE WIRKSAME
BANKENAUF S I C H T**

BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH
Basel, Schweiz

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
ABSCHNITT I: EINLEITUNG	3
ZIELE DER GRUNDSÄTZE FÜR EINE WIRKSAME BANKENAUF SICHT	3
BILLIGUNG DER GRUNDSÄTZE DURCH DIE INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT	3
INTERNATIONALES DRÄNGEN ZUR RASCHEN UMSETZUNG DER GRUNDSÄTZE	3
ERSTE BEURTEILUNG DER EINHALTUNG DER GRUNDSÄTZE FÜR EINE WIRKSAME BANKENAUF SICHT	4
NOTWENDIGKEIT EINER EINHEITLICHEN UNTERSUCHUNGSMETHODIK	5
ANWENDUNG DER METHODIK	5
VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE WIRKSAME BANKENAUF SICHT	6
ABSCHNITT II: EINIGE ÜBERLEGUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNGEN	8
ABSCHNITT III: BEURTEILUNGSKRITERIEN IN BEZUG AUF DIE EINHALTUNG DER GRUNDSÄTZE	10
ANHANG STRUKTUR UND METHODIK DER UNTERSUCHUNGSBERICHTE DES INTERNATIONALEN WÄHRUNGSFONDS UND DER WELTBANK	1
<i>Einleitung</i>	1
<i>Untersuchung Grundsatz für Grundsatz</i>	1
<i>Hauptteil</i>	3
<i>Stellungnahme der Aufsichtsbehörden</i>	5
<i>Zusammenfassung</i>	6

Zusammenfassung

1. Die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht sind weltweit zum wichtigsten Standard der Bankenaufsicht geworden. Eine überwiegende Mehrheit von Ländern hat diese Grundsätze gebilligt und ihre Absicht erklärt, sie umzusetzen. Als erster Schritt zu einer vollständigen Umsetzung sollte untersucht werden, inwieweit ein Land die Grundsätze schon einhält. Eine solche Untersuchung sollte Schwachstellen im bestehenden Bankenaufsichtssystem aufdecken und die Grundlage für Korrekturmaßnahmen seitens staatlicher Stellen und der Bankenaufsicht bilden. In der Regel wird die Untersuchung vom betreffenden Land selbst oder von verschiedenen externen Stellen durchgeführt.
2. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat beschlossen, keine eigenen Untersuchungen durchzuführen, da ihm dazu die nötigen Ressourcen fehlen; er ist jedoch bereit, auf andere Weise Hilfe zu leisten, z.B. durch Beratung und Schulung. Die Mitglieder des Ausschusses können ausserdem für sich allein an Untersuchungen durch andere Stellen teilnehmen, z.B. durch den IWF, die Weltbank, regionale Entwicklungsbanken, regionale Aufsichtsorganisationen oder private Beratungsfirmen. „Gegenseitige Prüfungen“ sind ebenfalls eine Möglichkeit; dabei untersuchen Aufsichtsexperten eines bestimmten Landes ein anderes Land und umgekehrt.
3. Damit die Untersuchungsergebnisse möglichst objektiv und einheitlich sind, sollten die Standards für die Einhaltung der Grundsätze harmonisiert werden. Die Erfahrung hat schon gezeigt, dass die Grundsätze höchst unterschiedlich interpretiert werden können, und Fehlinterpretationen können zu Unstimmigkeiten bei den Untersuchungsergebnissen führen.
4. Aus diesem Grund beschloss der Basler Ausschuss in seiner Sitzung vom Oktober 1998, ein Papier für die Verwendung bei der Untersuchung der Einhaltung der Grundsätze verfassen zu lassen. Es wurde von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe erstellt, die sich aus Vertretern von Mitgliedsinstitutionen des Basler Ausschusses sowie des IWF und der Weltbank zusammensetzte. Dabei wurde auch die Core Principles Liaison Group konsultiert, die sich aus hochrangigen Vertretern von Aufsichtsbehörden der G10- und anderer Länder sowie des IWF und der Weltbank zusammensetzt.
5. Das Papier ist wie folgt gegliedert: Im ersten Abschnitt wird der Hintergrund der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht skizziert und die Notwendigkeit ihrer raschen und wirksamen Umsetzung erläutert. Ferner werden die Bedingungen beschrieben, unter denen die Untersuchungen erfolgen sollten, sowie die Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht, die bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind.
6. Der zweite Abschnitt enthält einige grundlegende Erwägungen zur Durchführung einer Untersuchung sowie zur Zusammenstellung und Präsentation der Ergebnisse. So müssen die mit der Untersuchung betrauten Personen (die „Prüfer“) Zugang zu massgeblichen Informationen haben, wobei jedoch gesetzliche Geheimhaltungspflichten der Aufsichtsbehörden zu beachten sind, sowie zu einem breiten Spektrum von Organisationen und Fachleuten. In die Untersuchung ist eine ganze Kette miteinander verknüpfter Anforderungen einzubeziehen, u.a. Gesetze, Aufsichtsvorschriften, Aufsichtsrichtlinien, Prüfungen vor Ort und Analysen von aussen, Meldungen an die Aufsichtsbehörde und Offenlegungen sowie Hinweise auf Durchsetzung oder fehlende Durchsetzung. Ferner wird hervorgehoben, dass die Aufsichtsbehörde unbedingt über das notwendige Fachwissen, die nötigen Ressourcen und die nötige Entschlossenheit verfügen muss, um die Umsetzung der Grundsätze voranzutreiben.
7. Im dritten Abschnitt wird jeder einzelne Grundsatz ausführlich erörtert. Alle für die Einhaltung der Grundsätze wichtigen Kriterien werden genannt. Die Kriterien werden in zwei Kategorien eingeordnet: „zentrale Kriterien“ und „zusätzliche Kriterien“. „Zentral“ sind diejenigen Kriterien, die in den einzelnen Ländern im allgemeinen erfüllt sein sollten, damit die Bankenaufsicht als wirksam angesehen werden kann. Die zusätzlichen Kriterien stärken die Aufsicht noch, und alle Länder sollten ihre Umsetzung anstreben. Die zentralen Kriterien und in erheblichem Mass auch die zusätzlichen Kriterien sind dem Papier *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* (September 1997) und damit verbundenen Papieren des Basler Ausschusses entnommen. Die Arbeitsgruppe war bestrebt, nicht mit

der Einführung zusätzlicher Begriffe oder Interpretationen etwas Neues anzufangen; in einigen Fällen, insbesondere bei den zusätzlichen Kriterien, können allerdings der Wortlaut und/oder die Substanz expliziter oder ausführlicher als in früheren Dokumenten sein.

8. Damit ein Grundsatz vollständig eingehalten wird, müssen in der Regel die zentralen Kriterien ohne nennenswerte Mängel erfüllt sein. Natürlich kann ein Land unter Umständen nachweisen, dass der Grundsatz mit anderen Mitteln umgesetzt worden ist. Umgekehrt reichen wegen der speziellen Lage in einzelnen Ländern die zentralen Kriterien nicht unbedingt aus, um das Ziel des Grundsatzes zu erreichen; dann sind vielleicht auch die zusätzlichen Kriterien und/oder weitere Massnahmen erforderlich, damit der vom Grundsatz behandelte Aspekt der Bankenaufsicht als verwirklicht gelten kann.

9. Als Anhang fügt der Basler Ausschuss zur Veranschaulichung das vom IWF und von der Weltbank entwickelte Schema für ihre eigenen Untersuchungen über den Stand der Umsetzung der Grundsätze in den einzelnen Ländern bei.

10. Der Ausschuss betrachtet die Entwicklung dieser Methodik als fortlaufenden Prozess; aufgrund gewonnener Erfahrungen können Verbesserungen vorgenommen werden. Die Entwicklung von Rechts- und Aufsichtsstandards und -verfahren wird zu Ergänzungen und Überarbeitungen führen. Die Methodik wird daher von Zeit zu Zeit aktualisiert werden müssen.

Abschnitt I: Einleitung

Ziele der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht

11. Die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht gemeinsam mit Aufsichtsbehörden aus Nicht-G10-Ländern entwickelt wurden, geben dem internationalen Finanzgewerbe einen Massstab für die Beurteilung der Wirksamkeit des jeweiligen Bankenaufsichtssystems.

12. Die Notwendigkeit einer Stärkung der Bankenaufsicht rückte auf der Prioritätenliste weit nach vorne, weil allgemein erkannt wurde, dass in den letzten zehn Jahren Schwächen im Bankensystem das Kernproblem bei Finanzkrisen in zahlreichen Ländern waren. Da heutzutage Banken Krisen viele Länder - sowohl Industrieländer als auch aufstrebende Volkswirtschaften - treffen, wird die Überwachung des Bankgewerbes zu einer wichtigeren und auch schwierigeren Aufgabe für die Aufsichtsbehörden. Aus diesem Grund und um die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten, werden Industrie- und Schwellenländer eindringlich dazu angehalten, sachgerechte Aufsichtsmethoden zu erarbeiten und wirksam umzusetzen.

Billigung der Grundsätze durch die internationale Gemeinschaft

13. Die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht wurden vom Basler Ausschuss im September 1997 herausgegeben und vom internationalen Finanzgewerbe im Oktober 1997 anlässlich der Jahrestagung des IWF und der Weltbank in Hongkong gebilligt. Im Bericht der Arbeitsgruppe über die Finanzstabilität in aufstrebenden Volkswirtschaften wurden die Grundsätze gutgeheissen, und der IWF und die Weltbank wurden aufgefordert, eine entscheidende Rolle bei ihrer Umsetzung zu übernehmen. Im Oktober 1998 gaben die G22-Länder einen Bericht über die internationale Finanzarchitektur heraus; in ihrem Bericht über die Stärkung der Finanzsysteme billigte die Gruppe mehrere international anerkannte Regelwerke, darunter die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, und betonte die Wichtigkeit ihrer raschen Umsetzung. Die Internationale Konferenz der Bankenaufsichtsbehörden in Sydney genehmigte die Grundsätze und verpflichtete sich, aktiv zu ihrer Umsetzung beizutragen; gleichzeitig wurde der Basler Ausschuss um umfassendere Richtlinien gebeten. Das vorliegende Dokument ist die Antwort auf diese Bitte.

Internationales Drängen zur raschen Umsetzung der Grundsätze

14. Angesichts wachsender Besorgnis über die Stabilität des Finanzsektors stehen Bankenaufsichtsbehörden unter Druck, eine wirksame Bankenaufsicht zu gewährleisten. Dies äussert sich insbesondere auch in zunehmenden internationalen Forderungen, dass die einzelnen Länder die Grundsätze umsetzen.

15. Der Basler Ausschuss erkennt an, dass sowohl Reformen des Finanzsektors als auch eine bessere Bankenaufsicht umfassende und intensive Bemühungen über einen langen Zeitraum hinweg erfordern. Es ist jedoch äusserst wichtig, dass die nationalen Aufsichtsbehörden unverzüglich Massnahmen ergreifen, um: i) Schwachstellen in ihrem Aufsichtssystem aufzudecken, ii) die dringlichsten Schwachstellen zu beheben und iii) die staatlichen Behörden dazu anzuhalten, alle für die Stärkung der Stabilität des Finanzsektors erforderlichen Massnahmen uneingeschränkt zu unterstützen, darunter auch die Umsetzung der Grundsätze.

16. Als normgebende Instanz wird der Basler Ausschuss weiterhin sehr aktiv an der Interpretation der geltenden Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht arbeiten, Aufsichtsbehörden in aller Welt Schulung anbieten sowie Normen und sachgerechte Methoden beschreiben. Möglicherweise

wird er die Grundsätze noch genauer ausarbeiten, damit sie nicht nur umfassend sind, sondern auch für alle Länder, die sie anwenden wollen, relevant und nützlich. Bei der Interpretation oder der Überarbeitung der Grundsätze wird der Ausschuss im Rahmen der Core Principles Liaison Group sehr eng mit Ländern ausserhalb der Zehnergruppe sowie mit dem IWF und der Weltbank zusammenarbeiten.

17. Sowohl der IWF als auch die Weltbank werden bei der Umsetzung eine aktive Rolle spielen. Im Rahmen seines Überwachungsauftrags wird der IWF seine Mitgliedsländer dazu auffordern, die Grundsätze einzuhalten; er wird ausserdem bei der Beurteilung der Einhaltung von Fall zu Fall und nach einer Prioritätenliste mit ihnen zusammenarbeiten. Im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit wird die Weltbank ihre Kundenländer ermutigen, die Grundsätze zu übernehmen, und sie wird ebenfalls mit ihnen gemeinsam beurteilen, inwieweit ihr jeweiliges Aufsichtssystem den Grundsätzen entspricht. Der IWF und die Weltbank werden nach Möglichkeit dafür sorgen, dass Länder erkannte Schwachstellen in ihrem Rechts- und Aufsichtswesen rasch beheben; zu diesem Zweck werden sie technische Hilfe und Schulung anbieten. Um der wachsenden Nachfrage im Bereich des Finanzsektors zu entsprechen, werden beide Organisationen zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen in diesem Bereich einstellen.

18. Der Basler Ausschuss, die Core Principles Liaison Group, der IWF und die Weltbank pflegen einen ständigen Kontakt, um i) ihre Initiativen zu koordinieren, damit gemeinsame Ziele auf diesem Gebiet erreicht werden können, und ii) sicherzustellen, dass die knappen Fachkapazitäten bestmöglich genutzt werden. Angesichts des wichtigen Ziels, die Bankenaufsicht weltweit zu stärken, und der knappen Ressourcen, die dafür zur Verfügung stehen, ist es den genannten Gremien durchaus bewusst, dass sie ihre Tätigkeiten eng koordinieren müssen. Sie werden darüber hinaus die Ressourcen nutzen, die ihnen von Aufsichtsbehörden weltweit zur Verfügung gestellt werden, um den Ländern zu helfen, die bei der Beurteilung, inwieweit ihr Aufsichtssystem den Grundsätzen entspricht, technische Unterstützung wünschen.

Erste Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht

19. Die Umsetzung der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht beginnt zwar mit einer Untersuchung, inwieweit sie schon eingehalten werden, diese Untersuchung ist jedoch nur ein Mittel zum Zweck und nicht ein Ziel an sich. Vielmehr soll die Untersuchung es der Aufsichtsbehörde (und in einigen Fällen dem Staat) ermöglichen, nötigenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Bankenaufsicht einzuleiten. Es sind schon verschiedene Untersuchungen über die Einhaltung der Grundsätze begonnen worden.

20. Der Basler Ausschuss begann im April 1998 mit einer Erhebung zur Einhaltung der Grundsätze; sie sollte der Erstellung von Unterlagen für die Internationale Konferenz der Bankenaufsichtsbehörden in Sydney vom Oktober 1998 dienen. Der Ausschuss versandte an rund 140 Länder einen Fragebogen und ersuchte die Aufsichtsbehörden, eine strenge Beurteilung ihrer Aufsichtssysteme vorzunehmen, um festzustellen, inwieweit die Grundsätze schon umgesetzt waren. Über 120 Länder reichten dem Ausschuss eine solche Selbsteinschätzung ein; die Qualität der Antworten war allerdings unterschiedlich.

21. Gleichzeitig nahmen der IWF und die Weltbank in mehreren Ländern auf deren Ersuchen eine Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze vor. Da diese Überprüfungen zum ersten Mal stattfanden, boten sie die Möglichkeit, sowohl um festzustellen, ob die Grundsätze anwendbar, klar und vollständig sind, als auch um abzuklären, inwieweit sich ein aussenstehender Prüfer ein Bild von ihrer Einhaltung machen kann.

22. Diese ersten Überprüfungen der Einhaltung der Grundsätze, ob durch Selbsteinschätzung oder durch Dritte, haben deutlich gezeigt, dass eine vereinheitlichte Untersuchungsmethodik wünschenswert ist.

Notwendigkeit einer einheitlichen Untersuchungsmethodik

23. Die Grundsätze wurden als allgemeine Richtlinien gestaltet, die auf verschiedene Aufsichtssysteme anwendbar sind und bei der Gestaltung und Umsetzung konkreter Massnahmen eine gewisse Flexibilität zulassen. Dabei war dem Basler Ausschuss aber bewusst, dass nationale Aufsichtsbehörden die Grundsätze falsch interpretieren könnten. Ebenso dürfte die Untersuchung der Einhaltung der Grundsätze durch zahlreiche interessierte Parteien (z.B. IWF, Weltbank, regionale Aufsichtsgruppen, regionale Entwicklungsbanken, Beraterfirmen) zu unterschiedlichen Interpretationen und möglicherweise widersprüchlichen Ratschlägen führen. Auch wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nicht veröffentlicht werden, ist es wichtig, dass die Untersuchungen in den verschiedenen Ländern in einer einheitlichen Weise durchgeführt werden.

24. Um diese Einheitlichkeit zu erreichen, versprach der Basler Ausschuss, eine Methodik für diese Untersuchungen auszuarbeiten, mit detaillierten Kriterien für die Einhaltung. Selbst mit dieser Methodik werden aber sowohl die Aufsichtsbehörden als auch die Prüfer bei den Untersuchungen ihr Urteilsvermögen einsetzen müssen.

Anwendung der Methodik

25. Die Methodik ist vielseitig anwendbar: i) bei der Selbsteinschätzung der Bankenaufsichtsbehörden, ii) bei gegenseitigen Überprüfungen, beispielsweise innerhalb einer regionalen Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden, iii) bei Überprüfungen durch private Drittparteien, z.B. Beratungsfirmen, oder iv) bei Überprüfungen im Rahmen der IWF-Überwachung oder der Kreditgeschäfte der Weltbank.

26. Unabhängig vom Rahmen sind folgende Faktoren von zentraler Bedeutung:

- Eine Selbsteinschätzung hat zwar ihre Vorteile; für eine objektive Beurteilung wird die Einhaltung der Grundsätze jedoch am besten durch eine entsprechend qualifizierte externe Partei untersucht. ***Das Untersuchungsteam sollte aus mindestens zwei Personen mit unterschiedlicher Perspektive bestehen, damit eine gewisse gegenseitige Kontrolle gegeben ist.***
- Um zu einem fairen Urteil über die Bankenaufsichtsverfahren zu gelangen, ist die ***echte Mitarbeit aller zuständigen Behörden*** unabdingbar.
- Eine ***Beurteilung der Bankenaufsicht durch Personen ohne entsprechende Fachkenntnisse kann irreführend sein***, selbst wenn sie sich auf eine äusserst detaillierte Checkliste stützt. Die Beurteilung jedes einzelnen der 25 Grundsätze erfordert eine pragmatische Abwägung zahlreicher Elemente, die nur von qualifizierten Prüfern mit praktischer, einschlägiger Erfahrung vorgenommen werden kann.
- Unter Umständen erfordert die Beurteilung juristische Fachkenntnisse bei der Interpretation der Einhaltung der Grundsätze; diese juristischen Interpretationen müssen einen Bezug zum Rechtssystem des betreffenden Landes aufweisen. Darüber hinaus ist vielleicht zusätzlich der Rat von Rechtsexperten erforderlich, der nach der Untersuchung vor Ort eingeholt werden kann.
- Die Untersuchung muss ***umfassend genug sein***, um ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob die Kriterien in der Praxis und nicht nur in der Theorie erfüllt sind. Gesetze und Vorschriften müssen wirksam durchgesetzt und eingehalten werden. Das blosse Vorhandensein einschlägiger Gesetze und Vorschriften bedeutet noch nicht, dass die Kriterien erfüllt sind.

Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht

27. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht räumt ein, dass für eine wirksame Bankenaufsicht mehrere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.¹ Diese Voraussetzungen liegen zwar weitgehend ausserhalb der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, Schwachstellen oder Mängel in diesen Bereichen können es den Aufsichtsbehörden jedoch erheblich erschweren, die Grundsätze wirksam umzusetzen. Die Prüfer sollten daher untersuchen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, welche Probleme etwaige Mängel nach sich ziehen könnten und ob das Mögliche getan wird, um diese Mängel zu beheben. Wie in den nächsten fünf Absätzen erörtert, umfassen die Voraussetzungen mehrere Bereiche, u.a.: 1) eine solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik, 2) eine gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur, 3) eine wirksame Marktdisziplin, 4) Verfahren für eine effiziente Lösung von Bankproblemen und 5) Mechanismen für einen angemessenen Schutz des gesamten Finanzsystems (oder ein staatliches Sicherheitsnetz).

28. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Nachhaltigkeit der Wirtschaftspolitik sind wichtige Bereiche, da sie auf zweifache Weise im Wechselspiel mit der Solidität von Banken stehen. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt zwar auf der Angemessenheit der Bankenaufsichtsverfahren eines Landes, aber die Prüfer sollten sich auch ein Bild davon machen, ob gesamtwirtschaftliche Schwachstellen und Risiken bestehen, die sich auf die Wirksamkeit der aufsichtsrechtlichen Schutzvorkehrungen oder auf die Stabilität des Finanzsystems auswirken können. Die Untersuchung der Wirksamkeit der Bankenaufsicht und der Einhaltung der einzelnen Grundsätze sollte daher auch das wirtschaftliche Umfeld berücksichtigen. Dabei ist auch auf die Struktur des Bankensektors und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Banken zu achten.

29. Die öffentliche Infrastruktur kann wesentlich dazu beitragen, ob die Bankenaufsicht die Grundsätze einhalten kann oder nicht. Der wichtigste Aspekt ist hier wahrscheinlich das Vorhandensein einer eigentlichen Kreditkultur, d.h. eines Umfelds, in dem die Einhaltung und Durchsetzung von Finanzkontrakten gefördert wird. Die Kreditkultur muss auf einem angemessenen Gesetzkorpus aufbauen, der eine Palette von Finanzfragen abdeckt, z.B. Verträge, Konkurs, Sicherheiten und das Eintreiben von Darlehen. Gute Gesetze reichen aber nicht aus; sie müssen getragen werden von Rechtsanwälten und Richtern, die hohen ethischen und professionellen Ansprüchen genügen, sowie einem einigermaßen effizienten Gerichtswesen, dessen Urteile durchsetzbar sind. Zu einer adäquaten Infrastruktur gehören ferner Rechnungslegungsgrundsätze, die internationalem Standard entsprechen, damit die Anleger und die Aufsichtsbehörden die Finanzlage der Banken angemessen beurteilen und die Banken die Bonität ihrer Kreditnehmer überwachen können. Korrekte Finanzdaten erfordern einen Berufsstand ausgewiesener Buchhalter und Revisoren. Weitere wichtige Faktoren bei der Beurteilung der öffentlichen Infrastruktur sind die Leistungsfähigkeit der Aufsicht in anderen Bereichen des Finanzsektors und an den Finanzmärkten sowie die im Zahlungsverkehrssystem vorhandenen Risiken.

30. Eine wirksame Marktdisziplin stützt sich auf transparente Finanzinformationen und effektive Unternehmensführung. Die Disziplin kann jedoch geschwächt werden, wenn staatliche Stellen versuchen, geschäftliche Entscheidungen - vor allem bei der Kreditvergabe - zu beeinflussen. Ein etwaiger Einfluss der staatlichen Politik auf das Kreditgeschäft sollte daher so transparent wie möglich sein; die staatliche Politik ist öffentlich bekanntzumachen, und Staatsgarantien sind klar offenzulegen.

31. Die Aufsichtsbehörden sollten über ein ausreichendes und flexibles Instrumentarium verfügen, um Probleme in Banken effizient zu lösen. In den Grundsätzen wird die Notwendigkeit solcher Befugnisse festgehalten, darunter die Befugnis oder die Möglichkeit, bei der raschen und geordneten Liquidierung von Problembanken mitzuwirken.

¹ S. Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, Abschnitt II.

32. Es ist dafür zu sorgen, dass ein angemessenes staatliches Sicherheitsnetz vorhanden ist. Zu den wichtigsten Aspekten dieses Sicherheitsnetzes gehören eine „Lender-of-last-resort“-Fazilität und/oder ein formelles Einlagensicherungssystem. Zwar ist noch keine Einigung über Mindestanforderungen für staatliche Sicherheitsnetze erzielt worden, jedoch haben Mängel eines solchen Sicherheitsnetzes Auswirkungen auf die Praxis der Bankenaufsicht.

Abschnitt II: Einige Überlegungen zur Durchführung der Untersuchungen

33. Obwohl dem Basler Ausschuss bei der Erstellung ausführlicher Richtlinien über die Durchführung, Vorbereitung und Präsentation der Untersuchungsberichte keine besondere Aufgabe zukommt, sollten die Personen, die die Untersuchungen durchführen (die „Prüfer“), seiner Ansicht nach einige Überlegungen in ihre Arbeit einbeziehen. Ausserdem fügt der Ausschuss als Anhang zur Veranschaulichung das Schema bei, das der IWF und die Weltbank bei ihren Untersuchungen verwenden wollen. Andere Prüfer (z.B. regionale Entwicklungsbanken, regionale Aufsichtsorganisationen) werden vielleicht dieses Schema für ihre Arbeit in Betracht ziehen, obwohl es nur eine Möglichkeit unter mehreren darstellt, die Untersuchung durchzuführen.

34. Erstens müssen die Prüfer bei ihrer Arbeit freien Zugang zu einer Palette von Informationen und betroffenen Parteien haben. Die benötigten Informationen umfassen oft nicht nur veröffentlichte Informationen wie die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Grundsätze, sondern auch „kritischere“ Informationen wie z.B. Selbsteinschätzungen, Arbeitsrichtlinien für Aufsichtsbeamte und gegebenenfalls Beurteilungen einzelner Banken durch die Aufsichtsbehörde. Diese Informationen sollten zur Verfügung gestellt werden, sofern dadurch nicht gesetzliche Vorschriften über die Geheimhaltungspflichten der Aufsichtsbehörde verletzt werden. Die Prüfer müssen eine Reihe von Personen und Organisationen treffen, u.a. die Bankenaufsicht, sonstige Aufsichtsinstanzen des Landes, gegebenenfalls zuständige Ministerien, Banken und Bankenverbände, Rechnungsrevisoren sowie weitere Teilnehmer des Finanzsektors. Werden benötigte Informationen nicht geliefert, ist dies besonders zu vermerken, ebenso, welche Folgen dies möglicherweise für die Richtigkeit der Beurteilung hat.

35. Zweitens erfordert die Untersuchung, ob die einzelnen Grundsätze eingehalten werden, die Beurteilung einer Kette miteinander verknüpfter Anforderungen, die - je nachdem, um welchen Grundsatz es sich handelt - Gesetze, Aufsichtsvorschriften, Aufsichtsrichtlinien, Prüfungen vor Ort und Analysen von aussen, Meldungen an die Aufsichtsbehörde und Offenlegungen sowie Hinweise auf Durchsetzung oder fehlende Durchsetzung umfasst. Ferner ist zu beurteilen, ob die Aufsichtsbehörde über das notwendige Fachwissen, die nötigen Ressourcen und die nötige Entschlossenheit verfügt, um die Umsetzung der Grundsätze voranzutreiben. Schliesslich muss noch untersucht werden, ob die Anforderungen in der Praxis erfüllt werden.

36. Drittens sollte das vorrangige Ziel einer Untersuchung sein, Art und Umfang etwaiger Schwachstellen im Bankenaufsichtssystem und bei der Einhaltung der einzelnen Grundsätze zu ermitteln. Die Untersuchung sollte sich aber nicht nur auf Mängel konzentrieren, sondern auch Erreichtes hervorheben. So lässt sich genauer messen, inwieweit die Grundsätze insgesamt eingehalten werden. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen sollen nicht dazu verwendet werden, Aufsichtssysteme zu benoten, sondern vielmehr als Grundlage für einen Massnahmenplan dienen, in dem die Verbesserungen, die für eine vollständige Einhaltung der Grundsätze erforderlich sind, nach Priorität aufgeführt werden. Ferner sollten die Massnahmen und der Zeitplan für die Behebung etwaiger Mängel genannt werden und angegeben werden, wo sich eine Nachuntersuchung aufdrängt.

37. Viertens müssen, damit ein Grundsatz vollständig eingehalten wird, die zentralen Kriterien in der Regel ohne nennenswerte Mängel erfüllt sein. Natürlich kann ein Land unter Umständen nachweisen, dass der Grundsatz mit anderen Mitteln umgesetzt worden ist. Umgekehrt reichen wegen der speziellen Lage in einzelnen Ländern die zentralen Kriterien nicht unbedingt aus, um das Ziel des Grundsatzes zu erreichen; dann sind vielleicht auch die zusätzlichen Kriterien und/oder zusätzliche Massnahmen erforderlich, damit der vom Grundsatz behandelte Aspekt der Bankenaufsicht als verwirklicht gelten kann.

38. Fünftens tätigen in einigen Ländern Nichtbankfinanzinstitute, die nicht zu einem beaufsichtigten Bankkonzern gehören, bankähnliche Geschäfte; diese können einen erheblichen Teil des gesamten Finanzsystems bilden und weitgehend unbeaufsichtigt sein. Da sich die Grundsätze explizit mit der Bankenaufsicht befassen, sind sie nicht auf diese Nichtbankfinanzinstitute anwendbar. Der Untersuchungsbericht sollte jedoch zumindest die Tätigkeitsbereiche erwähnen, in denen Nichtbanken einen Einfluss auf die beaufsichtigten Banken haben, sowie potentielle Problemsituationen, die sich aufgrund der Geschäfte der Nichtbanken ergeben können.

Abschnitt III: Beurteilungskriterien in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze

Die im folgenden aufgelisteten Kriterien für jeden der 25 Grundsätze werden in zwei Kategorien unterteilt: „zentrale Kriterien“ und „zusätzliche Kriterien“. Zentral sind diejenigen Kriterien, die erfüllt sein sollten, damit ein Grundsatz als vollständig eingehalten gelten kann. Die zusätzlichen Kriterien stärken die Aufsicht noch und werden mit Blick auf eine verbesserte Finanzstabilität und wirksame Aufsicht empfohlen. Sie sind vor allem hilfreich für die Aufsicht komplexerer Banken oder möglicherweise unverzichtbar bei Instituten, in denen das internationale Geschäft eine bedeutende Rolle spielt oder die lokalen Märkte tendenziell grossen Schwankungen unterworfen sind.

Die einzelnen Kriterien basieren im wesentlichen auf dem Papier *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* (September 1997) und damit verbundenen Papieren des Basler Ausschusses über sachgerechte Methoden. Gegebenenfalls werden die jeweiligen Papiere angeführt.

Zwar beziehen sich viele Kriterien auf Aufsichtsbehörden, die zu Handlungen wie der Festlegung gewisser Standards oder Anforderungen an die Banken ermächtigt sind, sie können aber auch in Gesetzen oder Vorschriften enthalten sein. Wird umgekehrt festgehalten, dass zu einzelnen Grundsätzen Gesetze und/oder Vorschriften existieren, können sie unter Umständen auch durch Richtlinien umgesetzt werden.

Grundsatz 1: In einem wirksamen Bankenaufsichtssystem sind die Zuständigkeiten und Ziele für alle Stellen, die an der Aufsicht über Bankinstitute beteiligt sind, klar definiert. Jede dieser Stellen muss operativ unabhängig sein und über angemessene Ressourcen verfügen. Auch eine geeignete Rechtsgrundlage für die Bankenaufsicht muss vorhanden sein, darunter Vorschriften über die Zulassung von Bankinstituten und ihre laufende Beaufsichtigung, die Befugnis zur Ergreifung von Massnahmen zugunsten der Einhaltung des geltenden Rechts sowie zur Behandlung von Sicherheits- und Stabilitätsfragen und Rechtsschutz für die Aufsichtsbehörden und ihre Mitarbeiter. Ferner müssen Vorkehrungen für den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Aufsichtsbehörden und für die Wahrung der Vertraulichkeit dieser Informationen getroffen worden sein.

Hinweis: Grundsatz 1 weist sechs Bestandteile auf. Vier dieser Bestandteile kommen nur in diesem ersten Grundsatz vor. Zwei Bestandteile hingegen (3 und 4) werden im Rahmen eines oder mehrerer der nachfolgenden Grundsätze noch ausführlicher behandelt. Da also anderswo detaillierter auf die Kriterien für diese beiden Bestandteile eingegangen wird, werden hier nur ihre grundlegenden und wichtigsten Aspekte beleuchtet.

1.1 In einem wirksamen Bankenaufsichtssystem sind die Zuständigkeiten und Ziele für alle Stellen, die an der Aufsicht über Bankinstitute beteiligt sind, klar definiert.

Zentrale Kriterien

1. Für das Bankwesen sowie für (sämtliche) Stellen, die an der Bankenaufsicht beteiligt sind, sind Gesetze vorhanden. Die Zuständigkeiten und Ziele sind für jede dieser Stellen klar definiert.
2. Die Gesetze und/oder entsprechenden Vorschriften bilden die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen, die die Banken erfüllen müssen.
3. Es gibt einen festen Ablauf für ein koordiniertes Vorgehen der für die Bankenaufsicht zuständigen Stellen sowie Nachweise, dass dieser Ablauf auch tatsächlich Anwendung findet.
4. Die Aufsichtsbehörde entscheidet mit, wann und wie eine Problemsituation bei einer Bank auf geordnete Weise gelöst werden soll (u.a. durch Schliessung, Unterstützung bei einer Reorganisation oder Fusion mit einem stärkeren Institut).
5. Bankgesetze werden nach Bedarf aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie wirksam und für eine sich verändernde Branchen- und Aufsichtspraxis bedeutsam bleiben.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde legt Ziele fest, und ihre Leistung wird in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten und Ziele regelmässig im Rahmen eines transparenten Melde- und Beurteilungsverfahrens überprüft.
2. Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Daten über die Finanzkraft und den Erfolg der Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich öffentlich zugänglich sind.

1.2 Jede dieser Stellen muss operativ unabhängig sein und über angemessene Ressourcen verfügen.

Zentrale Kriterien

1. Es gibt in der Praxis keine nennenswerten Anzeichen für Eingriffe des Staates oder der Branche in die operationelle Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde(n) und in ihre Fähigkeit,

sich die für die Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Ressourcen zu beschaffen und sie einzusetzen.

2. Die Aufsichtsbehörde und ihre Mitarbeiter sind aufgrund ihrer Professionalität und Integrität glaubwürdig.
3. Jede Aufsichtsbehörde erhält ihre Geldmittel auf eine Weise, die ihre Selbständigkeit oder Unabhängigkeit nicht schwächt und es ihr ermöglicht, ihre Aufgaben der wirksamen Aufsicht und Überwachung auszuführen. Dies beinhaltet u.a.:
 - Gehaltsskalen, die qualifizierte Mitarbeiter anziehen vermögen und die Personalfuktuation gering halten;
 - die Mittel, um im Falle von speziellen Problemen externe Fachleute beiziehen zu können;
 - ein Ausbildungsbudget und -programm, das den Mitarbeitern regelmässige Weiterbildungsmöglichkeiten bietet;
 - ein ausreichend bemessenes Budget für Computer- und sonstige Ausstattung, die den Mitarbeitern die nötigen Instrumente zur Prüfung des Bankgewerbes in die Hand gibt;
 - ein Reisebudget, das in angemessener Weise die Arbeit vor Ort erlaubt.

Zusätzliche Kriterien

1. Der Leiter jeder Aufsichtsbehörde wird für eine Mindestamtsdauer berufen und kann in dieser Zeit nur aus gesetzlich festgelegten Gründen seines Amtes enthoben werden.
2. Wird der Leiter einer Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben, müssen die Gründe öffentlich bekanntgegeben werden.

1.3 Auch eine geeignete Rechtsgrundlage für die Bankenaufsicht muss vorhanden sein, darunter Vorschriften über die Zulassung von Bankinstituten und ihre laufende Beaufsichtigung, ...

Hinweis: Dieser Bestandteil von Grundsatz 1 wird in den Grundsätzen über *Zulassung und Struktur* (2-5), *Aufsichtliche Vorschriften und Mindestanforderungen* (6-15), *Methoden der laufenden Bankenaufsicht* (16-20) und *Informationsbedarf* (21) ausführlicher behandelt.

Zentrale Kriterien

1. Es ist gesetzlich festgelegt, welche Behörde(n) für die Zulassung oder den Entzug der Zulassung zuständig ist/sind.
2. Die Aufsichtsbehörde ist von Gesetzes wegen ermächtigt, Aufsichtsvorschriften auf administrativem Wege (ohne Gesetzesänderung) zu erlassen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist von Gesetzes wegen befugt, bei den Banken Informationen einzuholen, und zwar in der Form und in den zeitlichen Abständen, die ihr angemessen erscheinen.

1.4 Auch eine geeignete Rechtsgrundlage für die Bankenaufsicht muss vorhanden sein, darunter ... die Befugnis zur Ergreifung von Massnahmen zugunsten der Einhaltung des geltenden Rechts sowie zur Behandlung von Sicherheits- und Stabilitätsfragen, ...

Hinweis: Dieser Bestandteil von Grundsatz 1 wird in Grundsatz 22 über die *Formellen Befugnisse der Aufsichtsbehörden* näher behandelt.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde ist von Gesetzes wegen ermächtigt, Massnahmen für die Einhaltung des geltenden Rechts zu ergreifen und für Sicherheit und Solidität der von ihr beaufsichtigten Banken zu sorgen.
 2. Das Gesetz gestattet der Aufsichtsbehörde, im Rahmen ihrer Meinungsbildung qualitative Beurteilungen einzusetzen.
 3. Die Aufsichtsbehörde erhält uneingeschränkten Zugang zu den Akten der Bank, um die Einhaltung interner Vorschriften und Limits sowie externer Gesetze und Vorschriften zu überprüfen.
 4. Hält sich eine Bank nach Einschätzung der Aufsichtsbehörde nicht an die geltenden Gesetze und Vorschriften oder ist ihr Geschäftsgebaren offensichtlich oder wahrscheinlich riskant oder unsolid, ist die Aufsichtsbehörde rechtlich befugt:
 - umgehende Korrekturmassnahmen zu ergreifen (und/oder diese von der betreffenden Bank zu verlangen);
 - eine Reihe von Sanktionen zu ergreifen (einschl. Entzug der Zulassung).
- 1.5 Auch eine geeignete Rechtsgrundlage für die Bankenaufsicht muss vorhanden sein, darunter ... Rechtsschutz für die Aufsichtsbehörden und ihre Mitarbeiter.**

Zentrale Kriterien

1. Das Gesetz bietet den Aufsichtsbehörden und ihren Mitarbeitern Rechtsschutz im Falle von Klagen gegen Handlungen, die sie in Ausübung ihrer Pflichten in gutem Glauben unternommen haben.
 2. Die Aufsichtsbehörden und ihre Mitarbeiter sind ausreichend vor den Kosten geschützt, die aus der Rechtfertigung ihrer Handlungen in Ausübung ihrer Pflichten erwachsen.
- 1.6 Ferner müssen Vorkehrungen für den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Aufsichtsbehörden und für die Wahrung der Vertraulichkeit dieser Informationen getroffen worden sein.**

Zentrale Kriterien

1. Es besteht ein System der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen allen Stellen eines Landes, die für die Stabilität des Finanzsystems verantwortlich sind.
2. Es besteht ein System der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit ausländischen Stellen mit aufsichtsrechtlicher Verantwortung für Bankgeschäfte, die für die inländischen Aufsichtsbehörden von erheblichem Interesse sind.
3. Die Aufsichtsbehörde:
 - darf den Aufsichtsbehörden eines anderen Finanzbereichs vertrauliche Informationen weitergeben;
 - muss angemessene Vorkehrungen treffen, damit vertrauliche Informationen, die einer anderen Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden, von dieser ebenfalls vertraulich behandelt werden;
 - muss angemessene Vorkehrungen treffen, damit vertrauliche Informationen, die einer anderen Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden, nur für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet werden.

4. Die Aufsichtsbehörde kann Forderungen nach der Weitergabe vertraulicher Informationen ablehnen (es sei denn, es handelt sich dabei um eine gerichtliche Verfügung oder den Auftrag des Gesetzgebers).

Grundsatz 2: Es muss klar definiert sein, welche Geschäfte Institute, die als Banken zugelassen sind und der Bankenaufsicht unterstehen, durchführen dürfen, und die Verwendung des Wortes „Bank“ in Eigennamen sollte so weit wie möglich geregelt sein.

Zentrale Kriterien

1. Der Begriff „Bank“ wird in Gesetzen oder Vorschriften klar definiert.
2. Es muss durch die Aufsichtsbehörde oder Gesetze bzw. Vorschriften unmissverständlich festgelegt sein, welche Geschäfte Institute, die als Banken zugelassen sind und der Bankenaufsicht unterstehen, durchführen dürfen.
3. Überall dort, wo die Öffentlichkeit irreführt werden könnte, darf das Wort „Bank“ als alleinstehender Begriff wie auch in jeglichen Wortzusammensetzungen nur von zugelassenen und beaufsichtigten Instituten im Namen verwendet werden.
4. Die Entgegennahme eigentlicher Bankeinlagen² von der Öffentlichkeit ist den Instituten vorbehalten, die als Banken zugelassen sind und der Bankenaufsicht unterstehen.

² Eine „eigentliche“ Bankeinlage ist beispielsweise eine Einlage, die nicht den Offenlegungsvorschriften des Wertpapierrechts unterstellt ist.

Grundsatz 3: Die Zulassungsbehörde muss befugt sein, Kriterien festzusetzen und Zulassungsanträge von Instituten, die die festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, abzulehnen. Im Zulassungsverfahren müssen mindestens die Eigentumsverhältnisse des Bankinstituts, die oberste Verwaltungsebene und die Geschäftsleitung, die Unternehmensplanung und die internen Kontrollverfahren sowie die vorgesehene Finanzierungsstruktur einschliesslich der Eigenkapitalausstattung beurteilt werden. Ist der vorgesehene Eigentümer bzw. die vorgesehene Muttergesellschaft eine ausländische Bank, ist die vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes einzuholen.

Zentrale Kriterien

1. Die Zulassungsbehörde ist befugt, Kriterien für die Zulassung von Banken festzulegen. Diese können auf Kriterien beruhen, die in Gesetzen oder Vorschriften formuliert werden.
2. Die Kriterien für die Zulassung stimmen mit den Kriterien der laufenden Aufsicht überein.
3. Die Zulassungsbehörde ist befugt, Zulassungsanträge zurückzuweisen, wenn die Kriterien nicht erfüllt oder die erhaltenen Informationen unzureichend sind.
4. Die Zulassungsbehörde überzeugt sich davon, dass die vorgesehenen rechtlichen und unternehmerischen Strukturen der Bank eine wirksame Aufsicht nicht behindern.
5. Die Zulassungsbehörde stellt die Eignung der Hauptaktionäre, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und die Herkunft des Anfangskapitals fest.
6. Für alle Banken gilt ein Mindestanfangskapital.
7. Die Zulassungsbehörde beurteilt die vorgesehene oberste Verwaltungsebene und Geschäftsleitung in bezug auf ihre Erfahrung und Integrität (Überprüfung der fachlichen und charakterlichen Eignung). Die Kriterien für diese Beurteilung sind u.a.: 1) Fachkenntnisse und Erfahrung mit Finanzgeschäften entsprechend dem beabsichtigten Tätigkeitsbereich der Bank und 2) kein Eintrag im Strafregister und keine negativen aufsichtsbehördlichen Beurteilungen, aufgrund deren eine Person ungeeignet ist, eine hohe Stellung in einer Bank einzunehmen.
8. Die Zulassungsbehörde überprüft die Strategie- und Unternehmensplanung der Bank. Dies beinhaltet die Feststellung, ob ein geeignetes Unternehmensführungssystem errichtet wird.
9. Die Betriebsstruktur muss u.a. angemessene Betriebsgrundsätze und -verfahren, interne Kontrollmechanismen und eine geeignete Überwachung der verschiedenen Geschäftsbereiche der Bank beinhalten. Die Betriebsstruktur muss sich nach Umfang und Komplexität der vorgesehenen Geschäftstätigkeit der Bank richten.
10. Die Zulassungsbehörde prüft Pro-forma-Bilanzen und Budgets der geplanten Bank. Dazu gehört die Beurteilung, ob die Finanzkraft gemessen an der Strategieplanung ausreicht und ob die Finanzinformationen über die Hauptaktionäre der geplanten Bank genügen.
11. Sind Zulassungs- und Aufsichtsbehörde zwei getrennte Organe, ist die Aufsichtsbehörde von Gesetzes wegen berechtigt, zu jedem Zulassungsantrag angehört zu werden.
12. Im Falle von ausländischen Banken, die eine Niederlassung oder ein Tochterinstitut planen, ist die vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes (oder ihre Erklärung, dass sie keinen Einspruch erhebt) einzuholen.
13. Kommt die Zulassungs- oder Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass die Zulassung aufgrund wissentlich abgegebener falscher Informationen erteilt wurde, kann sie sie widerrufen.

Zusätzliche Kriterien

1. Bei der Beurteilung des Zulassungsantrags muss auch geprüft werden, ob die Aktionäre in der Lage sind, bei Bedarf zusätzliche finanzielle Unterstützung zu leisten.

2. Mindestens ein Mitglied des obersten Verwaltungsorgans muss fundierte Kenntnisse sämtlicher geplanter Finanzaktivitäten der Bank besitzen.
3. Die Zulassungsbehörde verfügt über Mechanismen, um nachverfolgen zu können, inwieweit neu zugelassene Banken ihre Geschäfts- und Strategieziele erfüllen, und um sich zu vergewissern, dass die in der Zulassung festgehaltenen aufsichtsbehördlichen Auflagen eingehalten werden.

Grundsatz 4: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen befugt sein, Vorhaben zur Weiterübertragung von beträchtlichen Eigentumsanteilen oder von Mehrheitsbeteiligungen an bestehenden Banken zu prüfen und abzulehnen.

Zentrale Kriterien

1. In Gesetzen oder Vorschriften ist der Begriff „beträchtliche Eigentumsanteile“ klar definiert.
2. Für vorgesehene Änderungen, die zu einer Verschiebung der Eigentumsverhältnisse, zur Ausübung von Stimmrechten über ein bestimmtes Mass hinaus oder eine Veränderung der Mehrheitsbeteiligungen führen würden, muss eine aufsichtsbehördliche Genehmigung³ eingeholt werden bzw. muss die Aufsichtsbehörde umgehend darüber in Kenntnis gesetzt werden.
3. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Änderungsanträge in bezug auf beträchtliche Eigentumsanteile oder Mehrheitsbeteiligungen abzulehnen oder zu verhindern, dass mit Blick auf solche Beteiligungen Stimmrechte ausgeübt werden, falls gewisse Kriterien, die in etwa denjenigen für die Neuzulassung von Banken entsprechen, nicht erfüllt werden.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Banken teilen der Aufsichtsbehörde entweder im Rahmen einer regelmässigen Berichterstattung oder Prüfung vor Ort die Namen und Aktienbestände aller grösseren Aktionäre mit, wenn möglich auch die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer von Aktien, die treuhänderisch gehalten werden.

³ Sie erfolgt entweder als ausdrückliche vorherige Genehmigung oder indem die Aufsichtsbehörde auf eine vorherige Mitteilung der Bank hin keinen Einspruch erhebt.

Grundsatz 5: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen befugt sein, Kriterien aufzustellen, anhand deren grössere Übernahmen oder Beteiligungen durch eine Bank geprüft werden können und anhand deren gewährleistet werden kann, dass Unternehmensverbindungen oder -strukturen eine Bank nicht unbilligen Risiken aussetzen oder eine wirksame Aufsicht verhindern.

Zentrale Kriterien

1. In Gesetzen oder Vorschriften ist klar festgelegt, welche Arten von Übernahmen und Beteiligungen in welchem Umfang (absoluter Betrag und/oder im Verhältnis zum Stammkapital der Bank) die Genehmigung⁴ der Aufsichtsbehörde erforderlich machen.
2. In Gesetzen oder Vorschriften werden Kriterien angeführt, anhand deren die einzelnen Anträge beurteilt werden können.
3. In Übereinstimmung mit den Zulassungsvorschriften gehört zu den Zielkriterien, anhand deren die Aufsichtsbehörde den Antrag prüft, dass neue Übernahmen und Beteiligungen die Bank nicht unbilligen Risiken aussetzen oder eine wirksame Aufsicht verhindern. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Bank von Anfang an über ausreichende finanzielle und organisatorische Mittel verfügt, um die Übernahme bzw. Beteiligung durchzuführen.
4. In Gesetzen oder Vorschriften ist klar festgehalten, in welchen Fällen eine entsprechende Mitteilung nach erfolgter Übernahme bzw. Beteiligung ausreicht. Dabei sollte es sich in erster Linie um eng mit dem Bankgeschäft verbundene Aktivitäten handeln, wobei die Beteiligung im Verhältnis zum Stammkapital der Bank gering ist.

⁴ S. Fussnote 3.

Grundsatz 6: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen für die Banken Eigenkapitalanforderungen festsetzen, die den von den Banken eingegangenen Risiken Rechnung tragen, und sie müssen die Eigenkapitalkomponenten im Hinblick auf deren Verlustabsorptionsfähigkeit definieren. Bei international tätigen Banken dürfen diese Anforderungen nicht geringer sein als in der Basler Eigenkapitalvereinbarung festgelegt.

Zentrale Kriterien

1. Alle Banken müssen gemäss Gesetzen oder Vorschriften eine Mindesteigenkapitalquote berechnen und konsequent einhalten. Zumindest bei international tätigen Banken dürfen Eigenkapitaldefinition, Berechnungsmethode und verlangte Quote nicht geringer sein als in der Basler Eigenkapitalvereinbarung festgelegt.
2. Die verlangte Eigenkapitalquote trägt dem Risikoprofil der jeweiligen Bank Rechnung, insbesondere was Kredit- und Marktrisiko angeht. Dazu gehören sowohl bilanzwirksame als auch ausserbilanzielle Risiken.
3. Die Eigenkapitalkomponenten werden durch Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsbehörde definiert, damit verlustabsorptionsfähigen Komponenten grössere Bedeutung zukommt.
4. Eigenkapitalquoten werden auf konsolidierter Basis berechnet und angewandt.
5. Die Aufsichtsbehörde ist gemäss Gesetzen oder Vorschriften ausdrücklich befugt einzugreifen, wenn die Eigenkapitalquote einer Bank unter das Minimum fällt.
6. Die Banken müssen der Aufsichtsbehörde regelmässig (mindestens halbjährlich) über ihre Eigenkapitalquote und Eigenkapitalkomponenten Bericht erstatten.

Zusätzliche Kriterien

1. Sowohl bei inländischen als auch bei international tätigen Banken entspricht die Kapitaldefinition im wesentlichen den Anforderungen der Basler Eigenkapitalvereinbarung.
2. Die Aufsichtsbehörde legt die zu ergreifenden Massnahmen fest, falls die Eigenkapitalquote einer Bank unter das Minimum fällt.
3. Die Aufsichtsbehörde stellt fest, ob die Banken über ein Berechnungsverfahren für das gesamte, ihrem Risikoprofil angemessene Eigenkapital verfügen.
4. Die Eigenkapitalanforderungen berücksichtigen das Umfeld, in dem die Banken operieren. Entsprechend können die Mindestanforderungen höher sein als in der Basler Eigenkapitalvereinbarung festgelegt.
5. Die Eigenkapitalquoten werden auf Einzelinstitutsebene wie auch auf konsolidierter Basis innerhalb eines Bankkonzerns berechnet.
6. Ein absoluter Mindestbetrag für das Eigenkapital einer Bank ist im Rahmen von Gesetzen oder Vorschriften festgelegt.

(S. *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*, Juli 1988.)

Grundsatz 7: Wesentlicher Bestandteil jedes Bankenaufsichtssystems ist die unabhängige Beurteilung der Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen einer Bank hinsichtlich der Kreditvergabe und Anlage sowie der laufenden Verwaltung der Kredit- und Anlageportfolios.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde verlangt und überprüft regelmässig, dass die Geschäftsleitung und das oberste Verwaltungsorgan⁵ einer Bank Kriterien, Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen für eine umsichtige Kreditvergabe und Anlage genehmigt, umsetzt und von Zeit zu Zeit kontrolliert.
2. Die Aufsichtsbehörde verlangt und überprüft regelmässig, dass diese Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen die Schaffung eines angemessenen und ordnungsgemäss kontrollierten Kreditrisikoumfelds beinhalten, u.a. mit:
 - einem soliden und gut dokumentierten Kreditgewährungs- und Anlageprozess;
 - einer angemessenen Kreditverwaltung, Kreditmessung und laufenden Kreditüberwachung/-meldung (einschl. Einstufung der Aktiva);
 - einer geeigneten Kontrolle des Kreditrisikos.
3. Die Aufsichtsbehörde verlangt und überprüft regelmässig, dass die Banken bei ihren Kreditentscheidungen frei von Interessenkonflikten und übermässigem Druck von Drittparteien sind und Kredite zu Marktkonditionen vergeben.
4. Die Aufsichtsbehörde verlangt, dass die Anforderungen einer Bank für Kreditbewertung und -gewährung mindestens allen in der Kreditvergabe tätigen Mitarbeitern mitgeteilt werden.
5. Die Aufsichtsbehörde hat uneingeschränkten Zugang zu den Informationen über die Kredit- und Anlageportfolios und zu den Kreditsachbearbeitern der Bank.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde verlangt, dass die Kreditpolitik vorschreibt, dass umfangreiche Kredite oder Anlagen, die einen bestimmten Betrag oder Prozentsatz des Eigenkapitals der Bank übersteigen, auf hoher Managementebene beschlossen werden müssen. Dasselbe gilt für Kredite oder Anlagen, die besonders riskant sind oder nicht der allgemeinen Geschäftspolitik der Bank entsprechen.
2. Die Aufsichtsbehörde verlangt, dass die Banken über Managementinformationssysteme verfügen, die wichtige Daten über das Kredit- und das Anlageportfolio liefern.
3. Die Aufsichtsbehörde überprüft, ob die Geschäftsleitung der Bank die Gesamthöhe der Verschuldung von Kreditempfängern im Auge behält.

(S. Grundsätze für das Management des Kreditrisikos, Juli 1999.)

⁵ In diesem Papier wird von einer Geschäftsführungsstruktur ausgegangen, die sich aus einem obersten Verwaltungsorgan und einer Geschäftsleitung zusammensetzt. Der Ausschuss weiss, dass die rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind, was die Funktion des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung betrifft. In einigen Ländern besteht die Hauptaufgabe, wenn nicht sogar die einzige Aufgabe des Verwaltungsorgans darin, das geschäftsführende Organ (Geschäftsleitung, Generaldirektion) zu beaufsichtigen, um sicherzustellen, dass dieses seine Aufgaben erfüllt. Aus diesem Grund spricht man hier in einigen Ländern von einem Aufsichtsrat. Dies bedeutet, dass dieses Gremium keine Geschäftsführungsaufgaben besitzt. In anderen Ländern dagegen sind die Aufgaben des obersten Verwaltungsorgans weitreichender, d.h. es legt die allgemeine Geschäftspolitik der Bank fest. Angesichts dieser Unterschiede werden in diesem Papier mit „oberstem Verwaltungsorgan“ und „Geschäftsleitung“ nicht rechtliche Konstrukte bezeichnet, sondern zwei entscheidungstragende Funktionen innerhalb der Bank.

Grundsatz 8: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen sich überzeugen, dass die Banken für die Beurteilung der Qualität von Aktiva sowie der Angemessenheit der Risikovorsorge für Kreditausfälle angemessene Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen festlegen und einhalten.

Zentrale Kriterien

1. Entweder werden die regelmässige Überprüfung der einzelnen Kredite durch die Banken, die Einstufung der Aktiva und die Rückstellungen in Gesetzen, Vorschriften oder durch die Aufsichtsbehörde geregelt, oder es wird in Gesetzen und Vorschriften ein allgemeiner Rahmen abgesteckt, und die Banken müssen spezifische Geschäftsgrundsätze für ihren Umgang mit Problemkrediten formulieren.
2. Die Geschäftsgrundsätze einer Bank in bezug auf die Einstufung der Aktiva und die Rückstellungen sowie deren Umsetzung werden regelmässig durch die Aufsichtsbehörde oder externe Revisoren überprüft.
3. Das System für die Einstufung der Aktiva und die Rückstellungen umfasst auch die ausserbilanziellen Engagements.
4. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen verfügen, damit die Risikovorsorge für Kreditausfälle und Ausbuchungen auf realistischen Tilgungserwartungen basieren.
5. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken über angemessene Verfahrensweisen und organisatorische Mittel verfügen, um Problemkredite kontinuierlich zu überwachen und notleidende Kredite einzutreiben.
6. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, eine Bank dazu anzuhalten, ihre Kreditpolitik und -anforderungen zu verschärfen, ihre Rückstellungen und Reserven zu erhöhen sowie allgemein ihre Finanzkraft zu verbessern, falls sie das Ausmass von problematischen Aktiva als besorgniserregend erachtet.
7. Die Aufsichtsbehörde wird regelmässig und so ausführlich wie nötig über die Einstufung von Krediten und Aktiva sowie die Rückstellungen informiert.
8. Die Aufsichtsbehörde verlangt von den Banken, dass sie Mechanismen zur fortlaufenden Qualitätsbeurteilung von Garantien und Sicherheiten einsetzen.
9. Kredite gelten als notleidend, wenn Grund zur Annahme besteht, dass nicht alle fälligen Beträge (Kapital und Zinsen) entsprechend den Bestimmungen des Kreditvertrages vereinbart werden können.
10. Für die Bewertung von Sicherheiten muss der Nettoveräusserungswert berücksichtigt werden.

Zusätzliche Kriterien

1. Kredite sind vorzumerken, wenn die vertragsgemässen Kapitaldienstleistungen mit einer Mindestzahl von Tagen im Rückstand sind (z.B. 30, 60 oder 90 Tage). Anschlussfinanzierungen für Kredite, die andernfalls in Verzug geraten würden, führen nicht zu einer höheren Einstufung.
2. Die Aufsichtsbehörde verlangt, dass Bewertung, Einstufung und Rückstellungen für jeden Grosskredit einzeln erfolgen.

(S. *Sachgerechte Methoden der Bilanzierung von Krediten und der Offenlegung*, Juli 1999.)

Grundsatz 9: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen sich überzeugen, dass die Banken über Managementinformationssysteme verfügen, die die Geschäftsleitung in die Lage versetzen, Konzentrationen innerhalb des Portfolios zu erkennen, und die Bankenaufsichtsbehörden müssen Limits festlegen, um das Engagement einer Bank gegenüber einzelnen Kreditnehmern oder Gruppen miteinander verbundener Kreditnehmer zu begrenzen.

Zentrale Kriterien

1. Eine Gruppe „eng miteinander verbundener Schuldner“ wird explizit definiert, um das tatsächliche Risikoengagement aufzuzeigen.⁶ Die Auslegung dieser Begriffsdefinition von Fall zu Fall liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Dieser Punkt kann gesetzlich geregelt sein.
2. Vorsichtige Limits für grosse Engagements gegenüber einem einzelnen Schuldner oder einer Gruppe eng miteinander verbundener Schuldner werden durch Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsbehörde festgelegt. Als „Engagements“ zählen alle bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Forderungen und Transaktionen.
3. Die Aufsichtsbehörde überprüft, ob die Banken über ein Managementinformationssystem verfügen, anhand dessen die Geschäftsleitung Portfoliokonzentrationen (u.a. auch grosse Engagements gegenüber einzelnen Schuldnern) auf Einzelinstitutsebene sowie auf konsolidierter Basis rechtzeitig erkennen kann.
4. Die Aufsichtsbehörde überprüft, ob die Geschäftsleitung die Limits überwacht und ob diese nicht auf Einzelinstitutsebene oder auf konsolidierter Basis überschritten werden.
5. Die Aufsichtsbehörde erhält regelmässig Meldungen, anhand deren sie die Konzentrationen im Kreditportfolio einer Bank, einschliesslich Konzentrationen auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Regionen, überprüfen kann.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Banken müssen folgende Regeln einhalten:
 - als „gross“ gilt ein Engagement von 10 Prozent der Eigenmittel einer Bank oder mehr;
 - die Obergrenze für ein einzelnes grosses Engagement gegenüber einem Nichtbankschuldner des Privatsektors oder einer Gruppe eng miteinander verbundener Schuldner beträgt 25 Prozent der Eigenmittel der Bank.

Geringfügige Abweichungen von diesen Obergrenzen sind unter Umständen akzeptabel, vor allem wenn sie eindeutig vorübergehend sind oder sich auf sehr kleine oder spezialisierte Banken beziehen.

(S. *Messung und Überwachung von Grosskrediten*, Januar 1991.)

⁶ Die Begriffsdefinition umfasst nicht nur rechtlich, sondern auch finanziell verbundene Unternehmen, z.B. mit gemeinsamer Eigentümerschaft. Auch natürliche Personen gehören zu den Gruppen „eng miteinander verbundener Schuldner“, wenn sie ein bedeutendes wirtschaftliches Interesse an diesen Gruppen besitzen (z.B. als Grossaktionäre).

Grundsatz 10: Um Missbräuchen im Zusammenhang mit der Kreditvergabe an in das Geschäft der betreffenden Bank involvierte Schuldner vorzubeugen, müssen die Bankenaufsichtsbehörden über Vorschriften verfügen, wonach die Banken Kredite an verbundene Unternehmen und Einzelpersonen zu Marktkonditionen vergeben, solche Kreditgewährungen wirksam überwacht werden müssen und andere geeignete Massnahmen ergriffen werden, um die Risiken zu begrenzen oder zu mindern.

Zentrale Kriterien

1. Die Begriffe „in das Geschäft der betreffenden Bank involvierte Schuldner“ und „verbundene Parteien“ werden im Rahmen eines Gesetzes und/oder einer Vorschrift umfassend definiert. Das Urteil, ob Verbindungen zwischen der Bank und Dritten bestehen, liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Dieser Punkt kann gesetzlich geregelt sein.
2. Gesetze und Vorschriften schreiben vor, dass Kredite an verbundene Parteien nicht zu günstigeren Konditionen (in bezug auf Bonitätsbeurteilung, Laufzeit, Zinssatz, Tilgungsplan, erforderliche Sicherheit etc.) vergeben werden dürfen als vergleichbare Kredite an nicht-verbundene Gegenparteien.⁷
3. Die Aufsichtsbehörde verlangt, dass Transaktionen mit verbundenen Parteien, die einen bestimmten Betrag übersteigen oder in anderer Hinsicht mit besonderen Risiken verbunden sind, vom obersten Verwaltungsorgan der Bank genehmigt werden müssen.
4. Die Aufsichtsbehörde verlangt, dass die Banken über Verfahrensweisen verfügen, die verhindern, dass Personen, die vom Kredit profitieren, an der Vorbereitung für die Kreditbewertung oder den Kreditentscheid beteiligt sind.
5. Wenn nicht gesetzlich oder durch Vorschriften festgelegt, ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörde, Limits für Kredite an verbundene Parteien allgemein oder von Fall zu Fall festzusetzen, solche Kredite bei der Beurteilung der Eigenkapitalausstattung einer Bank von ihrem Stammkapital abzuziehen oder die Besicherung solcher Kredite zu verlangen.
6. Die Aufsichtsbehörde verlangt, dass Banken über Informationssysteme verfügen, um einzelne Kredite an verbundene Parteien sowie die Gesamthöhe solcher Kredite zu ermitteln und im Verlaufe einer unabhängigen Kreditverwaltung zu überwachen.
7. Die Aufsichtsbehörde erhält und prüft Angaben über die gesamte Kreditvergabe an verbundene Parteien.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Definition der Begriffe „in das Geschäft der betreffenden Bank involvierte Schuldner“ und „verbundene Parteien“ im Rahmen eines Gesetzes und/oder einer Vorschrift ist weit gefasst; sie umfasst im allgemeinen Konzerngesellschaften, bedeutende Aktionäre, die Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung, wichtige Mitarbeiter sowie ihre engsten Familienangehörigen, die entsprechenden Personen in Konzerngesellschaften sowie Unternehmen, die von Insidern und Aktionären kontrolliert werden.
2. Die Limits für das Gesamtengagement gegenüber verbundenen Parteien sind mindestens so streng wie die Limits für einzelne Kreditnehmer, verbundene Kreditnehmer oder Gruppen von Kreditnehmern.

⁷ Eine mögliche Ausnahme sind günstige Konditionen im Rahmen eines allgemeinen Vergütungssystems (z.B. Kredite an Angestellte zu einem günstigen Zinssatz).

Grundsatz 11: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen sich überzeugen, dass die Banken in ihrem internationalen Kredit- und Anlagegeschäft über angemessene Grundsätze und Verfahrensweisen für die Erkennung, Überwachung und Begrenzung von Länder- und Transferrisiken sowie die Bildung angemessener Risikovorsorgen für diese Risiken verfügen.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Erkennung, Überwachung und Begrenzung von Länder- und Transferrisiken in den Geschäftsgrundsätzen und Verfahrensweisen einer Bank angemessen berücksichtigt werden. Die Engagements werden jeweils pro Land ermittelt und überwacht (zusätzlich zur Betrachtung des eigentlichen Kreditnehmers bzw. der eigentlichen Gegenpartei). Die Banken müssen Veränderungen der Länder- und Transferrisiken überwachen und beurteilen und entsprechende Gegenmassnahmen ergreifen.
2. Die Aufsichtsbehörde überprüft, ob die Banken über Informations-, Risikomanagement- und interne Kontrollsysteme verfügen, um die Geschäftsgrundsätze einhalten zu können.
3. Die Bestimmung angemessener Rückstellungen für Länder- und Transferrisiken wird von der Aufsichtsbehörde überwacht. Hier existieren je nach Land unterschiedliche Methoden, die alle akzeptabel sind, solange sie zu vertretbaren und risikobezogenen Ergebnissen führen. Dazu gehören u.a. folgende Methoden:
 - Die Aufsichtsbehörde (oder eine andere offizielle Behörde) bestimmt die unbedingt erforderlichen Rückstellungen, indem sie für die Engagements gegenüber sämtlichen Ländern jeweils einen Prozentsatz festlegt.
 - Die Aufsichtsbehörde (oder eine andere offizielle Behörde) legt für jedes Land eine Bandbreite von Prozenten fest, und die Banken können innerhalb dieser Bandbreite die Höhe ihrer Rückstellungen für die einzelnen Engagements bestimmen.
 - Die Banken selbst (oder andere Gremien wie die nationalen Bankenverbände) legen Prozentsätze oder Richtlinien fest oder entscheiden bei jedem einzelnen Kredit über die erforderlichen Rückstellungen. Diese werden anschliessend von einem externen Revisor und/oder der Aufsichtsbehörde beurteilt.
4. Die Aufsichtsbehörde erhält und prüft auf zeitnaher Basis ausreichende Angaben über die Länder- bzw. Transferrisiken der einzelnen Banken.

(S. Steuerung des internationalen Kreditgeschäfts der Banken, März 1982.)

Grundsatz 12: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen sich überzeugen, dass die Banken über Systeme verfügen, mit denen Marktrisiken korrekt gemessen, überwacht und angemessen begrenzt werden; die Aufsichtsbehörden sollten befugt sein, nötigenfalls spezifische Limits und/oder spezifische Eigenkapitalanforderungen für Marktrisikoengagements festzulegen.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass die Banken über geeignete Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen verfügen, damit Marktrisiken erkannt, gemessen, überwacht und kontrolliert werden können.
2. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass die Banken angemessene Limits für die verschiedenen Marktrisiken, auch in bezug auf ihr Devisengeschäft, festgelegt haben.
3. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, den Banken spezifische Eigenkapitalanforderungen und/oder spezifische Limits für Marktrisikoengagements aufzuerlegen, das Devisengeschäft eingeschlossen.
4. Die Aufsichtsbehörde überprüft, ob die Banken über Informations-, Risikomanagement- und interne Kontrollsysteme verfügen, um die Geschäftsgrundsätze einhalten zu können, und ob die (entweder bankinternen oder von der Aufsichtsbehörde auferlegten) Limits befolgt werden.
5. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass Systeme und Kontrollen existieren, damit alle Transaktionen auf zeitnaher Basis erfasst werden, und dass die Positionen der Bank anhand verlässlicher und vorsichtiger Marktdaten häufig neu bewertet werden.
6. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass die Banken verschiedene Szenarien analysieren, Krisentests durchführen und Notfallpläne erarbeiten, wo dies angebracht ist, und die zur Messung des Marktrisikos eingesetzten Systeme periodisch überprüfen bzw. testen.
7. Die Aufsichtsbehörde besitzt das nötige Fachwissen, um die wirkliche Komplexität der Geschäfte einer Bank zu überwachen.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich entweder durch Prüfung vor Ort oder durch interne bzw. unabhängige externe Experten, dass sich die Geschäftsleitung über das mit den Geschäftsbereichen und den gehandelten Produkten der Bank verbundene Marktrisiko im klaren ist und dass sie dessen Bedeutung für die ihr vorliegenden Risikomanagementdaten (sowie diesbezügliche Einschränkungen) regelmässig überprüft und richtig einschätzt.
2. Die Aufsichtsbehörde überprüft die Qualität der Managementdaten und befindet darüber, ob sie ausreichen, um die Position der Bank und das eingegangene Marktrisiko korrekt wiederzugeben. Insbesondere überprüft die Aufsichtsbehörde die Annahmen der Geschäftsleitung in den verschiedenen Krisentests sowie die Notfallpläne der Bank, um den Umständen entsprechend zu reagieren.
3. Wenn eine Aufsichtsbehörde nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Kapazitäten verfügt, untersagt sie den Banken, ihren aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarf anhand komplexer Modelle wie VAR zu bestimmen.

(S. Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken, Januar 1996.)

Grundsatz 13: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen sich überzeugen, dass die Banken über ein umfassendes Risikomanagement-Verfahren verfügen (einschl. einer angemessenen Beobachtung und Überwachung durch das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung), um alle sonstigen nennenswerten Risiken erkennen, messen, überwachen und begrenzen sowie gegebenenfalls mit Eigenkapital unterlegen zu können.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde verlangt von den einzelnen Banken, dass sie über ein umfassendes Risikomanagement-Verfahren verfügen, um nennenswerte Risiken erkennen, messen, überwachen und begrenzen zu können. Dieses Verfahren ist auf Umfang und Art der Geschäftstätigkeit der jeweiligen Bank abgestimmt; ausserdem wird es periodisch dem sich verändernden Risikoprofil der Bank und den äusseren Marktentwicklungen angepasst. Es beinhaltet u.a. eine angemessene Überwachung durch das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung der Bank.
2. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass das Risikomanagement-Verfahren Liquiditäts-, Zinsänderungs- und Betriebsrisiken sowie allen übrigen Risiken Rechnung trägt, auch den Risiken, die in anderen Grundsätzen behandelt werden (z.B. Kredit- und Marktrisiko). Dazu gehören:
 - in bezug auf das Liquiditätsrisiko: gute Managementinformationssysteme, zentrale Liquiditätskontrolle, Analyse des Nettofinanzierungsbedarfs aufgrund verschiedener Szenarien, Diversifizierung der Finanzierungsquellen, Krisentests und Notfallpläne. Die Liquiditätssteuerung sollte Landeswährung und Fremdwährungen getrennt behandeln.
 - in bezug auf das Zinsänderungsrisiko: gute Managementinformationssysteme und Krisentests.
 - in bezug auf das Betriebsrisiko: interne Revision, Verfahren zur Bekämpfung von betrügerischen Handlungen, solide Pläne für die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit, Vorgehensweisen im Falle von grösseren Systemänderungen und Vorbereitung wesentlicher Veränderungen des Geschäftsumfeldes.
3. Die Aufsichtsbehörde gibt Standards in bezug auf Liquiditäts-, Zinsänderungs-, Wechselkurs-, Betriebsrisiken etc. heraus.
4. Die Aufsichtsbehörde legt Richtlinien für die Liquidität von Banken fest, z.B. dass nur echte liquide Aktiva als solche behandelt werden dürfen; sie berücksichtigt dabei ebenso nicht in Anspruch genommene Zusagen und andere ausserbilanzielle Verbindlichkeiten wie bestehende bilanzwirksame Verbindlichkeiten.
5. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die betroffenen Mitarbeiter über Limits und Verfahrensweisen in Kenntnis gesetzt werden und die Verantwortung für deren Einhaltung in erster Linie bei den jeweiligen Geschäftsbereichen liegt.
6. Die Aufsichtsbehörde überprüft periodisch, ob die entsprechenden Risikomanagement-Verfahren, Eigenkapitalanforderungen, Liquiditätsrichtlinien und Qualitätsstandards in der Praxis befolgt werden.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, von einer Bank zu verlangen, dass sie die über Kredit- und Marktrisiko hinausgehenden Risiken mit Eigenkapital unterlegt.
2. Die Aufsichtsbehörde hält die Banken dazu an, in ihrem veröffentlichten Jahresabschluss auch ihre Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen in bezug auf das Risikomanagement zu erläutern.

3. Die Aufsichtsbehörde erhält ausreichend Angaben, um die Institute erkennen zu können, die eine bedeutende Liquiditätstransformation in Fremdwährungen vornehmen.
4. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass die Geschäftsleitung einer Bank, die ihre Geschäfte in mehreren Währungen abwickelt, die damit verbundene besondere Problematik versteht und ihr Rechnung trägt. Die Liquiditätsstrategie in bezug auf Fremdwährungen wird eigenständigen Krisentests unterzogen, und die Testergebnisse sind für die Beurteilung massgebend, ob Inkongruenzen angemessen sind.

(S. Grundsätze für das Management des Zinsänderungsrisikos, September 1997, und Rahmenkonzept für die Messung und Steuerung von Liquidität, September 1992.)

Grundsatz 14: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen sich überzeugen, dass die Banken über interne Kontrollen verfügen, die der Art und dem Umfang ihres Geschäfts angemessen sind. Dazu gehören genaue Regelungen für das Delegieren von Befugnissen und Zuständigkeiten, die Trennung der Funktionen, die das Eingehen von Verpflichtungen für die Bank, das Verfügen über Gelder und die Rechenschaftslegung über ihre Aktiva und Passiva betreffen, die Abstimmung dieser Funktionen, die Sicherung der Aktiva sowie angemessene unabhängige interne oder externe Revisions- und Compliance-Funktionen zur Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften sowie der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.

Zentrale Kriterien

1. Im Gesellschafts- oder Bankenrecht sind die Zuständigkeiten des obersten Verwaltungsorgans in bezug auf die Grundsätze der Unternehmensführung festgelegt, damit das Risikomanagement in jeder Hinsicht wirksam kontrolliert wird.
2. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken über interne Kontrollen verfügen, die der Art und dem Umfang ihres Geschäfts angemessen sind. Diese Kontrollen liegen im Zuständigkeitsbereich des obersten Verwaltungsorgans und beziehen sich auf Organisationsstruktur, Rechnungslegungsverfahren, gegenseitige Kontrollen und Sicherung von Vermögenswerten und Anlagen. Insbesondere beinhalten diese Kontrollen:
 - in bezug auf die Organisationsstruktur: Definition von Pflichten und Zuständigkeiten, u.a. klares Delegieren von Befugnissen (z.B. feste Limits für die Kreditgenehmigung), Abläufe für die Entscheidungsfindung, Trennung von wichtigen Funktionen (z.B. Antragsbearbeitung, Zahlungsverkehr, Abstimmung, Risikomanagement, Rechnungslegung, Revision und Compliance).
 - in bezug auf die Rechnungslegungsverfahren: Abstimmung der Konten, Kontrolllisten, Managementinformationen.
 - in bezug auf gegenseitige Kontrollen (oder „Vier-Augen-Prinzip“): Aufgabentrennung, gegenseitige Überprüfung, Doppelverschluss der Werte, Kollektivunterschrift.
 - in bezug auf die Sicherung von Vermögenswerten und Anlagen: auch physische Kontrolle.
3. Um das Ziel eines starken Kontrollsystems zu erreichen, verlangt die Aufsichtsbehörde, dass sich das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung einer Bank über die mit ihrem Geschäft verbundenen Risiken im klaren sind und dass sich beide für dieses Kontrollsystem einsetzen und in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung dafür übernehmen. Entsprechend beurteilt die Aufsichtsbehörde die Zusammensetzung des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung einer Bank, um sich davon zu überzeugen, dass sie die angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit nötigen Fähigkeiten besitzen und dem sich verändernden Risikoprofil der Bank und den äusseren Marktentwicklungen Rechnung tragen können. Die Aufsichtsbehörde ist rechtlich befugt, Veränderungen in der Zusammensetzung des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung zu verlangen, damit diese Kriterien erfüllt sind.
4. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass zwischen den Fachkapazitäten und Ressourcen des Back Office und der Kontrollfunktionen in bezug auf das Front Office bzw. die Antragsbearbeitung ein angemessenes Verhältnis besteht.
5. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass die Banken eine angemessene Revisionsfunktion eingerichtet haben, die a) sicherstellt, dass Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen eingehalten werden, und b) überprüft, ob die bestehenden Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Kontrollen für die Geschäftstätigkeit der Bank nach wie vor geeignet und ausreichend sind. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass die Revisionsfunktion:

- uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Geschäftsbereichen und Supportstellen der Bank besitzt;
 - genügend unabhängig ist, u.a. durch direkte Unterstellung unter das oberste Verwaltungsorgan, und innerhalb der Bank einen Status innehat, der die Geschäftsleitung zwingt, auf ihre Empfehlungen zu reagieren und entsprechend zu handeln;
 - ausreichend Mittel zur Verfügung hat und ihre Mitarbeiter die entsprechende Ausbildung und Erfahrung besitzen, um die zu überprüfenden Geschäftsbereiche verstehen und beurteilen zu können;
 - auf Methoden zurückgreift, anhand deren die wichtigsten Risiken für die Bank erkannt und ihre Mittel entsprechend eingesetzt werden können.
6. Die Aufsichtsbehörde hat Zugang zu den Berichten der Revisionsfunktion.

Zusätzliche Kriterien

1. In Ländern mit einer Geschäftsführungsstruktur, die ein einziges Verwaltungsorgan vorsieht (im Gegensatz zu einer Struktur mit zwei Organen, nämlich einem Verwaltungsorgan mit reiner Aufsichtsfunktion und einem Verwaltungsorgan mit Geschäftsführungsfunktionen), verlangt die Aufsichtsbehörde, dass dieses oberste Verwaltungsorgan eine Reihe von erfahrenen Mitgliedern ohne geschäftsführende Funktion aufweist.
2. Die Aufsichtsbehörde verlangt, dass die interne Revisionsfunktion einem Geschäftsprüfungsausschuss unterstellt ist.
3. In Ländern mit einer Geschäftsführungsstruktur, die ein einziges Verwaltungsorgan vorsieht, verlangt die Aufsichtsbehörde, dass der Geschäftsprüfungsausschuss auch erfahrene Mitglieder ohne Geschäftsführungsfunktion aufweist.

(S. *Rahmenkonzept für interne Kontrollsysteme in Bankinstituten*, September 1998.)

Grundsatz 15: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen sich überzeugen, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen verfügen, einschliesslich strenger Vorschriften über die Kenntnis der Kundenidentität, die einen hohen ethischen und professionellen Standard im Finanzsektor fördern und verhindern, dass die Bank - wissentlich oder unwissentlich - von kriminellen Elementen benutzt wird.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen verfügen, die einen hohen ethischen und professionellen Standard fördern und verhindern, dass die Banken - wissentlich oder unwissentlich - von kriminellen Elementen benutzt werden. Darunter fallen die Vorbeugung gegen und Erkennung von kriminellen oder betrügerischen Machenschaften und die Meldung an die zuständigen Behörden, wenn solche Machenschaften vermutet werden.
2. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken im Rahmen ihrer Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche Geschäftsgrundsätze für die Identifizierung ihrer Kunden und deren Stellvertreter dokumentiert und durchgesetzt haben. Es ist klar geregelt, welche Daten zur Kundenidentifizierung und zu den einzelnen Transaktionen wie lange aufbewahrt werden müssen.
3. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken formelle Verfahren für das Erkennen potentiell verdächtiger Transaktionen eingeführt haben. Darunter fallen beispielsweise auch zusätzliche Ermächtigungen im Falle von Einzahlungen oder Abhebungen grosser Barbeträge o.ä. sowie spezielle Verfahren für ungewöhnliche Transaktionen.
4. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken jeweils einen leitenden Angestellten bestimmen, der ausdrücklich dafür zuständig ist, dass die Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen zumindest den lokalen gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche entsprechen.
5. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass die Banken über klare, allen Mitarbeitern bekannte Verfahrensweisen verfügen, wonach verdächtige Transaktionen dem leitenden Angestellten gemeldet werden müssen, der für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung zuständig ist.
6. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken Kommunikationskanäle für die Meldung von Problemen eingerichtet haben, so dass sowohl die Geschäftsleitung als auch eine interne Sicherheitsfunktion in Kenntnis gesetzt werden.
7. Neben einer Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden melden die Banken verdächtige Machenschaften oder Betrugsfälle, die ihre Sicherheit, Solidität oder ihren Ruf bedrohen, auch der Aufsichtsbehörde.
8. Gesetze, Vorschriften und/oder die Geschäftsgrundsätze der Banken sorgen dafür, dass ein Mitarbeiter, der verdächtige Transaktionen in gutem Glauben dem zuständigen leitenden Angestellten, der internen Sicherheitsfunktion oder direkt der zuständigen Behörde meldet, nicht dafür haftbar gemacht werden kann.
9. Die Aufsichtsbehörde überprüft periodisch, dass die Massnahmen der Banken zur Bekämpfung der Geldwäsche und die entsprechenden Abläufe zur Vorbeugung gegen sowie Erkennung und Meldung von Betrugsfällen ausreichen. Die Aufsichtsbehörde verfügt über ausreichende Durchsetzungsbefugnisse, um (durch ein aufsichts- und/oder strafrechtliches Verfahren) gegen eine Bank, die ihre Pflicht zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht wahrnimmt, vorzugehen.
10. Die Aufsichtsbehörde kann mit inländischen oder ausländischen Aufsichtsbehörden des Finanzsektors Informationen über vermutete oder tatsächliche kriminelle Machenschaften direkt oder indirekt austauschen.

11. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken eine Grundsatzerklärung über Ethik und professionelles Verhalten abgegeben haben, die allen Mitarbeitern genau bekannt ist.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Gesetze und/oder Vorschriften berücksichtigen weltweit gültiges verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren wie z.B. die vierzig wichtigen Empfehlungen der Financial Action Task Force aus dem Jahre 1990 (die 1996 überarbeitet wurden).
2. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass den Mitarbeitern der Banken die nötigen Kenntnisse im Bereich der Erkennung von und Vorbeugung gegen Geldwäsche vermittelt werden.
3. Die Aufsichtsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, verdächtige Transaktionen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden.
4. Die Aufsichtsbehörde kann mit den zuständigen Justizbehörden Informationen über vermutete oder tatsächliche kriminelle Machenschaften direkt oder indirekt austauschen.
5. Falls keine andere Stelle dafür zuständig ist, verfügt die Aufsichtsbehörde über eigene Mitarbeiter mit Sachkenntnis im Bereich Finanzbetrügereien und Pflicht zur Geldwäschebekämpfung.

(S. *Verhütung des Missbrauchs des Bankensystems für die Geldwäsche*, Dezember 1988.)

Grundsatz 16: Ein wirksames Bankenaufsichtssystem sollte in irgendeiner Form sowohl die Aufsicht vor Ort als auch die Beaufsichtigung von aussen umfassen.

(Hinweis: dieser Grundsatz sollte in Zusammenhang mit den Grundsätzen 17 bis 20 betrachtet werden.)

Zentrale Kriterien

1. Erforderlich für die Bankenaufsicht sind genaue Fachkenntnis, periodische Analyse und Beurteilung der einzelnen Banken mit Schwerpunkt auf Sicherheit und Solidität, und zwar basierend auf Treffen mit der Geschäftsleitung und einer Kombination von Aufsicht vor Ort und Beaufsichtigung von aussen. Die Aufsichtsbehörde stützt sich 1) auf (von eigenen Mitarbeitern oder externen Revisoren geleistete) Arbeit vor Ort, um:
 - objektiv zu prüfen, ob die Unternehmensführung (einschl. Risikomanagement und interne Kontrollen) einzelner Banken angemessen ist;
 - sich zu vergewissern, dass die von den Banken zur Verfügung gestellten Informationen zuverlässig sind;
 - zusätzliche Informationen, die für die Beurteilung der Verfassung der Bank nötig sind, zu erhalten.
2. Die Aufsichtsbehörde stützt sich 2) auf Beaufsichtigung von aussen, um:
 - die finanzielle Verfassung einzelner Banken anhand von Meldungen, statistischen Ergebnissen und anderen nützlichen Angaben, auch veröffentlichten Informationen, zu überprüfen und zu analysieren;
 - Trends und Entwicklungen im Bankensektor als Ganzes zu verfolgen.
3. Die Aufsichtsbehörde überprüft durch Prüfung vor Ort und Beaufsichtigung von aussen, ob Aufsichtsvorschriften und andere gesetzliche Erfordernisse erfüllt werden.
4. Das angemessene Verhältnis von Aufsicht vor Ort und Beaufsichtigung von aussen ergibt sich aus den Umständen und Rahmenbedingungen im jeweiligen Land. Jedenfalls müssen diese beiden Funktionen so kombiniert werden, dass maximale Synergie gewährleistet ist und Aufsichtslücken vermieden werden.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde geht systematisch vor, um die Wirksamkeit der Prüfung vor Ort und der Beaufsichtigung von aussen zu beurteilen und bestehende Schwachstellen zu korrigieren.
2. Die Aufsichtsbehörde hat ein Zugriffsrecht auf Kopien der Berichte, die dem obersten Verwaltungsorgan von internen und externen Revisoren vorgelegt werden.
3. Die Aufsichtsbehörde geht systematisch vor, um Art, Grösse und Reichweite der Risiken, denen die einzelnen Banken ausgesetzt sind, zu bestimmen und zu bewerten, einschliesslich Hauptgeschäft, Risikoprofil und interne Kontrollen. Je nachdem, wie diese Bewertung ausfällt, wird entweder die Prüfung vor Ort oder die Beaufsichtigung von aussen stärker gewichtet.
4. Die Aufsichtsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, die Informationen, zu denen sie im Rahmen des Aufsichtsverfahrens Zugang hat, vertraulich zu behandeln. Sie ist jedoch rechtlich befugt, Informationen unter bestimmten Umständen offenzulegen. Das Gesetz verbietet die Offenlegung vertraulicher Informationen, sofern sich die Aufsichtsbehörde nicht davon überzeugt hat, dass sie vom Empfänger vertraulich behandelt werden, oder sofern sie nicht von Gesetzes wegen offenzulegen sind.
5. Die Aufsichtsbehörde darf sich in vernünftigen Rahmen auf die Arbeit interner Revisoren verlassen, sofern sie kompetent und unabhängig durchgeführt wurde.

Grundsatz 17: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen regelmässig Kontakt mit der Geschäftsleitung der Bank halten und das Geschäft des Instituts im einzelnen kennen.

Zentrale Kriterien

1. Entsprechend dem Risikoprofil einer Bank trifft sich die Aufsichtsbehörde regelmässig mit der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten (darunter auch den Mitgliedern des obersten Verwaltungsorgans mit und ohne Geschäftsführungsfunktionen und den Leitern der einzelnen Geschäftsabteilungen), um operative Themen wie Geschäftsstrategie, Konzernstruktur, Unternehmensführung, Erfolg, angemessene Eigenkapitalausstattung, Liquidität, Qualität des Forderungsbestands, Risikomanagement usw. zu besprechen.
2. Die Aufsichtsbehörde kennt das Geschäft der von ihr beaufsichtigten Banken im einzelnen, und zwar mittels Prüfungen vor Ort, Beaufsichtigung von aussen und regelmässiger Sitzungen.
3. Die Aufsichtsbehörde verlangt von den Banken, dass sie wesentliche Änderungen in ihrer Geschäftstätigkeit und erhebliche negative Entwicklungen melden. Darunter fallen auch Verstösse gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften.
4. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wie auch der kontinuierlichen routinemässigen Aufsicht achtet die Aufsichtsbehörde auf die Qualität des Managements.

Grundsatz 18: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen die Möglichkeit haben, aufsichtsrelevante Meldungen und statistische Ergebnisse auf Einzelinstitutsebene sowie auf konsolidierter Basis von den Banken zu erheben, zu prüfen und zu analysieren.⁸

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde ist rechtlich befugt, von den Banken in regelmässigen Abständen Informationen über ihre finanzielle Situation und ihren Erfolg zu verlangen, und zwar auf Einzelinstitutsebene wie auch auf konsolidierter Basis. Dies betrifft beispielsweise Daten über Aktiva, Passiva und ausserbilanzielle Positionen, Gewinne und Verluste, angemessene Eigenkapitalausstattung, Liquidität, grosse Engagements, Risikovorsorge für Kreditausfälle, Marktrisiken und Einleger.
2. Die Grundsätze und Standards in bezug auf die buchhalterische Konsolidierung und die anzuwendenden Rechnungslegungsmethoden werden durch Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsbehörde festgelegt.
3. Die Aufsichtsbehörde kann durchsetzen, dass die Anforderung, aktuelle und korrekte Informationen vorzulegen, erfüllt wird. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass eine angemessene Ebene innerhalb der Geschäftsleitung für die Korrektheit der aufsichtsrechtlichen Meldungen zuständig ist, im Falle von absichtlich falschen Informationen und wiederholten Fehlern Sanktionen verhängen und die Richtigstellung falscher Informationen verlangen kann.
4. Zu den vorzulegenden Informationen gehören standardisierte aufsichtsrelevante Meldungen und statistische Ergebnisse, detaillierte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Beiblätter, auf denen Einzelheiten zu den bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Geschäften und zu den im Eigenkapital enthaltenen Reserven aufgeführt sind. Auch Angaben über Krediteinstufung und Rückstellungen sind obligatorisch.
5. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle relevanten Informationen von den Banken und den mit ihnen verbundenen Unternehmen, ungeachtet deren Geschäftstätigkeit, zu verlangen und diese auch zu erhalten, wenn sie der Meinung ist, dass diese für die Finanzlage der Bank oder ihre Risikoanalyse wesentlich sind.
6. Die Aufsichtsbehörde arbeitet mit einer Analysemethode, die bei der kontinuierlichen Überwachung der Verfassung und des Erfolgs der einzelnen Banken statistische und aufsichtsrelevante Informationen einbezieht. Die Ergebnisse finden auch beim Planen der Prüfung vor Ort Anwendung. Voraussetzung dafür ist, dass die Aufsichtsbehörde über ein geeignetes Informatiksystem verfügt.
7. Um aussagekräftige Vergleiche zwischen den einzelnen Banken anstellen zu können, erhebt die Aufsichtsbehörde vergleichbare, auf denselben Zeitpunkt bzw. Zeitraum bezogene Daten (Bestands- bzw. Stromgrössen) über alle Banken und anderen massgeblichen Gesellschaften eines Bankkonzerns.
8. Die Aufsichtsbehörde erhebt Bankendaten in Abständen (z.B. monatlich, vierteljährlich oder jährlich), die der Art der verlangten Informationen sowie der Grösse, dem Geschäft und dem Risikoprofil der einzelnen Banken entsprechen.

⁸ Dieser Grundsatz bezieht sich auf die ***buchhalterische Konsolidierung***, die in der einen oder anderen Form für die gesamte Bank zum Tragen kommen sollte, d.h. nicht nur für die Daten der Zweigstellen, sondern auch für die Daten der Tochtergesellschaften, bei denen die Bank beträchtliche Eigentumsanteile oder Mehrheitsbeteiligungen besitzt.

Grundsatz 19: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen die Möglichkeit haben, aufsichtsrelevante Informationen entweder durch Prüfungen vor Ort oder durch die Einschaltung externer Revisoren unabhängig zu überprüfen.

Zentrale Kriterien

1. Bei der Planung und Durchführung von Prüfungen vor Ort geht die Aufsichtsbehörde einheitlich vor und stützt sich je nach Fall entweder auf interne Inspektoren oder externe Revisoren. Bestehende Grundsätze und Verfahrensweisen stellen sicher, dass die Prüfungen gründlich, einheitlich und mit klar umrissenen Kompetenzen, Zielvorgaben und Ergebnissen erfolgen. Die Aufsichtsbehörde trifft sich mit den Banken und ihren Revisoren, um die Ergebnisse der Arbeit externer Revisoren zu besprechen und sich über die Zuständigkeiten für Korrekturmassnahmen zu einigen.
2. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Qualität der Arbeit externer Revisoren für Aufsichtszwecke zu beurteilen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, externe Revisoren direkt mit aufsichtsrelevanten Aufgaben zu beauftragen oder zu verhindern, dass ein bestimmter externer Revisor beauftragt wird, wenn sie der Meinung ist, dass er nicht über die nötige Sachkenntnis und/oder Unabhängigkeit verfügt.
3. Sofern ein gut entwickelter, unabhängiger Berufsstand von Revisoren und Buchprüfern besteht, die das nötige Fachwissen für die von ihnen verlangte Arbeit mitbringen, kann die Aufsichtsbehörde externe Revisoren ausserdem damit beauftragen, besondere Aspekte des Geschäfts einer Bank zu untersuchen. Die jeweilige Funktion und Verantwortung von Aufsichtsbehörde und Revisoren werden in einem solchen Fall von der Aufsichtsbehörde klar definiert.
4. Die Aufsichtsbehörde ist von Gesetzes wegen berechtigt, zur Erfüllung ihrer aufsichtsrelevanten Aufgaben uneingeschränkte Einsicht in die Bücher der Bank zu nehmen. Ebenso kann sie nach Bedarf ungehindert mit dem obersten Verwaltungsorgan, der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern der Bank Kontakt aufnehmen.
5. Die Aufsichtsbehörde überprüft die aufsichtsrelevanten Ergebnisse der Arbeit ihrer Inspektoren oder externer Revisoren regelmässig und systematisch. Wichtige aufsichtsrelevante Meldungen, z.B. zur Eigenkapitalausstattung, müssen die Revisoren mindestens jährlich prüfen und der Aufsichtsbehörde entsprechend Bericht erstatten.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde trifft sich jährlich mit der Geschäftsleitung und dem obersten Verwaltungsorgan, um die Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Prüfung oder externen Revision zu besprechen. Im Rahmen dieser Sitzungen sollte die Aufsichtsbehörde Gelegenheit haben, sich mit den vom Tagesgeschäft der Bank unabhängigen Mitgliedern des obersten Verwaltungsorgans alleine zu treffen.
2. Die Aufsichtsbehörde trifft sich regelmässig mit Buchprüfungsfirmen, um Fragen in bezug auf das Bankgewerbe zu besprechen, die in ihrem gemeinsamen Interesse liegen.

(S. *Bankenaufsicht und externe Revision*, Juli 1989.)

Grundsatz 20: Ein wesentliches Element der Bankenaufsicht besteht darin, dass die Aufsichtsbehörden einen Bankkonzern auf konsolidierter Basis beaufsichtigen können.⁹

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde kennt die allgemeine Struktur eines Bankkonzerns mit Mutter- und Tochtergesellschaften und die Geschäfte sämtlicher wichtiger Konzernbereiche, auch jene Bereiche, die von anderen Stellen beaufsichtigt werden.
2. Die Aufsichtsbehörde arbeitet mit einem aufsichtsrechtlichen Rahmenkonzept, um die Risiken zu bewerten, die der Bank oder dem Bankkonzern möglicherweise durch Nichtbankgeschäfte erwachsen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist rechtlich befugt, sämtliche Bankgeschäfte zu prüfen, ob diese nun direkt (auch durch Niederlassungen im Ausland) oder indirekt durch Tochter- und Konzerngesellschaften ausgeübt werden.
4. Es bestehen keine Hindernisse für eine direkte oder indirekte Aufsicht über sämtliche Tochter- und Teilgesellschaften eines Bankkonzerns.
5. Standards für eine konsolidierte Beaufsichtigung von Bankkonzernen werden durch Gesetze, Vorschriften oder die Aufsichtsbehörde definiert. Die Aufsichtsbehörde beruft sich auf ihre Befugnis, Standards für eine konsolidierte Aufsicht zu definieren, um Bereiche wie die angemessene Eigenkapitalausstattung, Grosskredite und Limits für die Kreditvergabe abzudecken.
6. Die Aufsichtsbehörde erhebt konsolidierte Finanzdaten für jeden Bankkonzern.
7. Zwischen der Aufsichtsbehörde und Aufsichtsorganen einzelner Vehikel für wichtige Geschäftsfelder innerhalb eines Bankkonzerns bestehen Abmachungen über die Weitergabe von Daten zur Finanzlage und zur Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen in diesen Geschäftsfeldern.
8. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Geschäftsbereiche des konsolidierten Bankkonzerns und die ausländischen Niederlassungen, die in diesen Bereichen tätig werden können, zu beschränken bzw. zu bestimmen. So kann die Aufsichtsbehörde ermitteln, ob die Geschäftsbereiche seriös überwacht werden und die Sicherheit und Solidität des Bankkonzerns nicht beeinträchtigt ist.

Zusätzliche Kriterien

1. In Ländern, die Beteiligungen von Wirtschaftsunternehmen an Bankkonzernen zulassen:
 - ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Geschäftstätigkeit von Mutter- und Tochtergesellschaften zu prüfen, und setzt diese Befugnis in der Praxis zur Ermittlung der Sicherheit und Solidität der Bank ein;
 - ist die Aufsichtsbehörde befugt, bei Vorkommnissen, die die Sicherheit und Solidität der Bank gefährden könnten, in bezug auf die Muttergesellschaften und Nichtbanktöchter korrigierend einzugreifen, z.B. durch Abschirmungsmassnahmen;

⁹ Die Beaufsichtigung eines Bankkonzerns auf konsolidierter Basis geht über eine buchhalterische Konsolidierung hinaus. Ihr liegt ein konzernweiter Ansatz zugrunde, wobei sämtliche eingegangenen Risiken des Konzerns berücksichtigt werden, und zwar unabhängig davon, wo sie verbucht wurden.

Zu beachten ist, dass sowohl buchhalterische Konsolidierung als auch konsolidierte Aufsicht Schlüsselfaktoren in der Aufsicht von Bankkonzernen sind.

- ist die Aufsichtsbehörde befugt, Standards in bezug auf die fachliche und charakterliche Eignung von Eigentümern und Geschäftsleitungsmitgliedern von Muttergesellschaften festzulegen und durchzusetzen.

(S. *Konsolidierte Aufsicht über das internationale Geschäft der Banken*, März 1979; *Grenzüberschreitende Bankenaufsicht*, Oktober 1996.)

Grundsatz 21: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen sich überzeugen, dass jede Bank angemessene Bücher führt, die gemäss einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken erstellt wurden, so dass sich die Aufsichtsbehörde ein getreues Bild von der finanziellen Verfassung der Bank und der Rentabilität ihrer Geschäfte machen kann, und dass die Bank regelmässige Finanzausweise publiziert, die ihre Situation getreu widerspiegeln.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Geschäftsleitung dafür verantwortlich zu machen, dass die Systeme zur Aufzeichnung von Finanzausweisen und die entsprechenden Daten zuverlässig sind und die von der Aufsichtsbehörde verlangten Meldungen rechtzeitig und korrekt erfolgen.
2. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Geschäftsleitung dafür verantwortlich zu machen, dass der jährlich veröffentlichte Geschäftsbericht und Finanzausweis durch externe Revisoren ordnungsgemäss geprüft wurde und einen entsprechenden Prüfvermerk enthält.
3. Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Informationen in den Büchern der Bank regelmässig durch Prüfungen vor Ort und/oder von aussen kontrolliert werden.
4. Die Aufsichtsbehörde sorgt für eine offene Kommunikation mit den externen Revisoren.
5. Die Aufsichtsbehörde gibt Richtlinien vor, die die bei der Vorbereitung der Meldungen zu beachtenden Rechnungslegungsstandards klar darlegen. Diese Standards beruhen auf Rechnungslegungsgrundsätzen und -regeln, die international anerkannt und speziell auf Banken ausgerichtet sind.
6. Die Aufsichtsbehörde verlangt, dass die Banken bei der Bewertung einheitliche, realistische und angemessene Regeln befolgen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Gegenwerts, und dass sie um angemessene Rückstellungen bereinigte Gewinne ausweisen.
7. Umfang und Vorgaben der externen Revision der einzelnen Banken werden durch Gesetze, Vorschriften oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde bestimmt, die ferner befugt sein kann, die Veröffentlichung der Finanzausweise der einzelnen Banken von ihrer Genehmigung abhängig zu machen.
8. Die Aufsichtsbehörde kann bestimmte Arten von „kritischen“ Informationen vertraulich behandeln.
9. Die Aufsichtsbehörde verlangt, dass die Banken geprüfte Jahresabschlüsse erstellen, die auf Rechnungslegungsgrundsätzen und -regeln beruhen, die international anerkannt sind und mit international anerkannten Revisionsmethoden und -standards übereinstimmen.
10. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Revisoren einer Bank abzufragen.
11. Wenn sich die Aufsichtsbehörde hauptsächlich auf die Arbeit externer Revisoren stützt (statt auf eigene Prüfungen), müssen die Banken Revisoren beauftragen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde über die nötigen Fachkenntnisse und Unabhängigkeit verfügen.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde hält zu regelmässiger Offenlegung von Informationen an, die aktuell, korrekt und genügend vollständig sind, um eine wirksame Marktdisziplin zu ermöglichen.
2. Die Aufsichtsbehörde verfügt über Richtlinien zu Umfang und Durchführung von Revisionen, damit Bereiche wie Kreditportfolio, Risikovorsorge für Kreditausfälle, notleidende Aktiva, Bewertung der Aktiva, Handels- und andere Wertpapiergeschäfte, Derivate, Verbrieftung von Kreditforderungen und die Angemessenheit internationaler Kontrollen von Finanzausweisen abgedeckt sind.

3. Die Revisoren sind von Rechts wegen verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Sachverhalte von erheblicher Bedeutung zu melden, beispielsweise mangelnde Erfüllung von Zulassungskriterien oder Nichteinhaltung von Bank- oder anderen Gesetzen. Das Gesetz schützt die Revisoren vor dem Vorwurf, die Vertraulichkeit nicht gewahrt zu haben, sofern sie Informationen in gutem Glauben weitergegeben haben.
4. Die Revisoren sind von Rechts wegen verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Meldung zu erstatten, wenn sie von Sachverhalten erfahren, von denen sie aufgrund der verfügbaren Informationen annehmen, dass sie für die Aufgaben der Aufsichtsbehörde bedeutsam sein dürften.

Grundsatz 22: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen über angemessene Aufsichtsinstrumente verfügen, damit sie frühzeitig Gegenmassnahmen ergreifen können, wenn Banken Aufsichtsvorschriften (wie z.B. die vorgeschriebene Eigenkapitalausstattung) nicht erfüllen, wenn es zu Aufsichtsverstössen kommt oder die Einleger sonstwie gefährdet sind. Im Extremfall sollten sie die Möglichkeit haben, einer Bank die Zulassung zu entziehen oder den Entzug zu empfehlen.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde ist befugt und mit den nötigen Rechtsmitteln ausgestattet, um je nach Ernst der Lage den Banken geeignete Korrekturmassnahmen aufzuerlegen oder entsprechende Sanktionen zu verhängen. Diese Korrekturmassnahmen dienen dazu, Probleme wie die Nichterfüllung von Aufsichtsvorschriften oder Aufsichtsverstösse anzugehen, und reichen von informellen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen an die Geschäftsleitung bis zum Entzug der Zulassung.
2. Die möglichen Korrekturmassnahmen sind vielseitig. Neben den bereits erwähnten Massnahmen kann die Aufsichtsbehörde die gegenwärtigen Geschäftsbereiche der Bank beschränken, die Genehmigung neuer Geschäftsbereiche oder Übernahmen verweigern, Zahlungen an die Aktionäre oder Aktienrückkäufe einschränken oder suspendieren, die Abgabe von Aktiva einschränken, Einzelpersonen vom Bankgeschäft ausschliessen, Mitglieder der Geschäftsleitung oder des obersten Verwaltungsorgans sowie Mehrheitsaktionäre auswechseln bzw. ihre Befugnisse einschränken, dafür sorgen, dass die Bank mit einem solideren Institut fusioniert bzw. von einem solideren Institut übernommen wird, und die Bank unter Zwangsverwaltung stellen.
3. Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass Korrekturmassnahmen rechtzeitig ergriffen werden.
4. Die Aufsichtsbehörde verhängt Strafmassnahmen und Sanktionen, und zwar nicht nur gegenüber der Bank, sondern wenn nötig auch gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsleitung und/oder des obersten Verwaltungsorgans.

Zusätzliche Kriterien

1. Gesetze und/oder Vorschriften verhindern, dass die Aufsichtsbehörde geeignete Korrekturmassnahmen über Gebühr verzögert.
2. Die Aufsichtsbehörde richtet ein Schreiben mit sämtlichen wichtigen Korrekturmassnahmen an das oberste Verwaltungsorgan und verlangt, dass ihr die jeweiligen Lageberichte ebenfalls in schriftlicher Form zugesandt werden.

Grundsatz 23: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen gegenüber international tätigen Bankinstituten eine weltweit konsolidierte Aufsicht praktizieren, d.h. sie müssen sämtliche Aspekte des weltweiten Geschäfts dieser Institute angemessen überwachen und die einschlägigen Aufsichtsvorschriften auf sie anwenden, insbesondere bei ihren ausländischen Zweigstellen, Joint Ventures und Tochtergesellschaften.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, das Auslandsgeschäft der Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen.
2. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Geschäftsleitung der Bank ihre ausländischen Zweigstellen, Joint Ventures und Tochtergesellschaften ordnungsgemäss kontrolliert. Sie überzeugt sich ferner davon, dass die Geschäftsleitung in jeder ausländischen Zweigstelle das nötige Fachwissen besitzt, um die jeweiligen Geschäfte sicher und umsichtig zu führen.
3. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass die Aufsicht durch die Geschäftsleitung der Bank folgende Bereiche abdeckt: a) Meldungen über das Auslandsgeschäft, die genügend umfassend und regelmässig erfolgen und periodisch überprüft werden, b) angemessene Beurteilung, ob die internen Kontrollen eingehalten werden, und c) Sicherstellen einer wirksamen Aufsicht über das Auslandsgeschäft durch Stellen im betreffenden Land.
4. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes ist befugt, die Schliessung von ausländischen Zweigstellen zu verlangen oder deren Geschäftsbereiche einzuschränken, wenn sie der Ansicht ist, dass ein bestimmter Geschäftsbereich im jeweiligen Land im Verhältnis zu den bestehenden Risiken durch die Bank und/oder die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes nicht genügend beaufsichtigt wird.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde legt für sich Grundsatzkriterien dafür fest, ob sie Prüfungen vor Ort vornehmen oder zusätzliche Meldungen verlangen muss; sie ist rechtlich befugt und verfügt über die nötigen Mittel, um gegebenenfalls entsprechende Massnahmen zu ergreifen.
2. Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass die Geschäftsleitung die Tätigkeiten im Ausland besonders streng überwacht, wenn diese ein höheres Risikoprofil aufweisen und/oder sich grundlegend von den Geschäften im Herkunftsland der Bank unterscheiden oder wenn sie an Orten ausgeübt werden, die weit von den wichtigeren Niederlassungen mit ähnlicher Tätigkeit entfernt sind.
3. Die Aufsichtsbehörde besucht die Auslandsniederlassungen regelmässig, je nach Bedeutung und Risikoprofil des Auslandsgeschäfts. Bei dieser Gelegenheit trifft sich die Aufsichtsbehörde mit den örtlichen Aufsichtsbehörden.
4. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes beurteilt die Qualität der Aufsicht in Ländern, in denen die beaufsichtigten Banken bedeutende Geschäfte tätigen.

(S. Grundsätze für die Beaufsichtigung der ausländischen Niederlassungen von Banken, Mai 1983; Mindestanforderungen für die Beaufsichtigung internationaler Bankkonzerne und ihrer grenzüberschreitenden Niederlassungen, Juli 1992; Grenzüberschreitende Bankenaufsicht, Oktober 1996.)

Grundsatz 24: Ein wesentliches Element der konsolidierten Aufsicht besteht darin, einen Kontakt und Informationsaustausch mit den verschiedenen anderen beteiligten Aufsichtsbehörden herzustellen, insbesondere mit den Aufsichtsbehörden der Aufnahmeländer.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes trifft für wichtige Auslandstätigkeiten der von ihr beaufsichtigten Banken formelle und informelle Abmachungen mit den Aufsichtsbehörden der Aufnahmeländer in bezug auf einen angemessenen Informationsaustausch über die finanzielle Situation und den Erfolg solcher Tätigkeiten (z.B. eine schriftliche Vereinbarung). Solche Abmachungen sehen u.a. vor, dass die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes die Behörde im Herkunftsland über negative Beurteilungen qualitativer Aspekte der Bankgeschäfte wie Risikomanagement und Kontrollen der Zweigstellen im Aufnahmeland informiert.
2. Die Aufsichtsbehörde kann einer Bank oder ihren Tochtergesellschaften verbieten, Niederlassungen in Ländern zu eröffnen, in denen Gesetze über das Bankgeheimnis oder andere gesetzliche Vorschriften einen Informationsfluss behindern, der für eine angemessene Aufsicht als notwendig erachtet wird.
3. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes gibt der Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes Informationen über die Niederlassungen im Aufnahmeland weiter, was den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Rahmen der jeweiligen Bank und gegebenenfalls wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Hauptsitz oder dem Konzern insgesamt betrifft.

Zusätzliche Kriterien

1. Eine Aufsichtsbehörde, die aufgrund der von einer anderen Aufsichtsbehörde erhaltenen Informationen tätig wird, bespricht sich nach Möglichkeit vorgängig mit ihr.
2. Sogar im Falle von weniger wichtigen Auslandstätigkeiten der von ihr beaufsichtigten Banken tauschen die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes und jene des Aufnahmelandes zweckdienliche Informationen aus.

(S. unter Grundsatz 23.)

Grundsatz 25: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen verlangen, dass ausländische Banken bei Geschäften in ihrem Land dieselben hohen Standards erfüllen, wie sie für inländische Institute gelten, und sie müssen befugt sein, den Aufsichtsbehörden der Herkunftsländer dieser Banken die Informationen weiterzugeben, die diese für eine konsolidierte Aufsicht benötigen.

Zentrale Kriterien

1. Die Niederlassungen und Tochtergesellschaften ausländischer Banken in einem bestimmten Land unterliegen ähnlichen Aufsichts-, Prüfungs- und Meldeanforderungen wie die dort ansässigen Banken.
2. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wie auch der laufenden Aufsicht beurteilt die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes, ob die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes eine weltweit konsolidierte Aufsicht praktiziert.
3. Bevor die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes die Zulassung gewährt, überzeugt sie sich davon, dass die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes ihre Zustimmung gegeben (oder keinen Einspruch erhoben) hat.
4. Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes kann mit den Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes Informationen über die Geschäfte ausländischer Banken in ihrem Land austauschen, sofern sie vertraulich behandelt werden.
5. Für die Ermittlung der Sicherheit und Solidität einer Bank erhalten die Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes Zugang zu den ausländischen Zweigstellen und Tochtergesellschaften.
6. Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes setzt die Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes frühzeitig über wichtige Korrekturmaßnahmen in Kenntnis, die sie in bezug auf die Tätigkeiten einer Bank des Herkunftslandes ergreift.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes erhält von den Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes genügend Informationen über einen Bankkonzern, um dessen Geschäfte in ihrem Land richtig einschätzen zu können.

(S. unter Grundsatz 23.)

Anhang

Struktur und Methodik der Untersuchungsberichte des internationalen Währungsfonds und der Weltbank¹

Einleitung

1. In diesem Anhang wird ein Schema für die Organisation und die Methodik der Untersuchungsberichte vorgestellt, das der IWF und die Weltbank ihren Prüfern zur Verwendung empfehlen. Der Untersuchungsbericht ist in vier Teile zu gliedern: 1) eine kurze Zusammenfassung, 2) einen Hauptteil, der die verwendeten Eingabefaktoren, die Methodik und die Befunde umfasst, 3) eine Beurteilung der Einhaltung jedes einzelnen Grundsatzes, 4) die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zu dem ihr vorgelegten Untersuchungsbericht. Da die allgemeinen Befunde auf den Einzelheiten aufbauen, werden zunächst Vorschläge zur Untersuchung nach dem Prinzip „Grundsatz für Grundsatz“ erörtert, dann der Hauptteil, die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde und die Zusammenfassung.

Untersuchung Grundsatz für Grundsatz

2. Bei der Untersuchung Grundsatz für Grundsatz ist die Einhaltung jedes einzelnen Grundsatzes und gegebenenfalls der einzelnen Teile eines Grundsatzes zu beurteilen. Wie in Abschnitt II erörtert, können zwar die Grundsätze 2 bis 25 im allgemeinen jeweils als Ganzes behandelt werden, bei Grundsatz 1 ist jedoch eine genauere Analyse erforderlich, da er für die Beurteilung der Wirksamkeit der Bankenaufsicht insgesamt von grosser Bedeutung ist.

3. Die Untersuchung sollte mit einem einleitenden Abschnitt beginnen, der in der Regel in zwei Teile gegliedert ist. Im ersten Teil werden die verwendeten Abkürzungen erklärt, z.B. für die Aufsichtsbehörde, die Zentralbank, häufig zitierte Gesetze und Vorschriften. Im zweiten Teil werden die der Aufsichtsbehörde unterstehenden Kategorien von Finanzinstituten (und ihr jeweiliges Angebot an Finanzdienstleistungen) aufgeführt sowie etwaige Besonderheiten des Untersuchungsbereichs, z.B. wenn die Aufsichtsbehörde Kreditgenossenschaften beaufsichtigt, diese aber in die Untersuchung nicht einbezogen werden, weil ihre Bedeutung im Finanzsystem gering ist. Ausserdem sollten die Prüfer vermerken, ob zusätzliche Kriterien in die Untersuchung einbezogen werden.

4. Die Untersuchung für die einzelnen Grundsätze sollte jeweils unter einem Titel präsentiert werden, in dem die Nummer des Grundsatzes fettgedruckt und der Text des Grundsatzes kursiv aufgeführt ist.

5. Der Bericht zu jedem Grundsatz sollte jeweils in zwei Teile gegliedert sein (Beispiel s. Kasten). Der erste Teil sollte eine Beschreibung der Einhaltung des betreffenden Grundsatzes und der verwendeten Kriterien (wie in Abschnitt III beschrieben) enthalten. Die Erörterung sollte mit Nennung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Berichte etc. beginnen und dann sonstige relevante Informationen aufführen, z.B. Personalbestand, Aufsichtsinstrumente und ähnliches.

¹ Dieser Anhang wurde von Mitarbeitern des IWF und der Weltbank verfasst; er soll hier als Beispiel dafür dienen, wie eine Untersuchung durchgeführt werden kann.

Musterbeispiel eines Untersuchungsberichts

Grundsatz 6: *Die Bankenaufsichtsbehörden müssen für die Banken Eigenkapitalanforderungen festsetzen, die den von den Banken eingegangenen Risiken Rechnung tragen, und sie müssen die Eigenkapital-komponenten im Hinblick auf deren Verlustabsorptionsfähigkeit definieren. Bei international tätigen Banken dürfen diese Anforderungen nicht geringer sein als in der Basler Eigenkapitalvereinbarung festgelegt.*

Beschreibung: Artikel 9 des Bankengesetzes (BG) hält fest, dass die risikogewichtete Eigenkapitalquote nicht unter 8 % fallen darf. Artikel 10 des BG enthält die Regeln für die Berechnung der Eigenmittel und des nachrangigen Kapitals und definiert das anrechnungsfähige Eigenkapital. Die Eigenkapitalvorschriften gelten für alle in dem Land zugelassenen Banken auf Solobasis (Einzelbank), aber nicht auf konsolidierter Basis (Bankkonzern). Es bestehen keine Eigenkapitalanforderungen für die Marktrisiken. Die Banken müssen ihre Eigenkapitalquoten und die Zusammensetzung des Eigenkapitals vierteljährlich der Aufsichtsbehörde melden. Fällt die Eigenkapitalquote unter 8 %, ist die Aufsichtsbehörde gesetzlich ermächtigt, ein sogenanntes intensiviertes Aufsichtsverfahren einzuleiten. Im Rahmen dieses Verfahrens stehen der Aufsichtsbehörde verschiedene Massnahmen zur Verfügung, um die Bank und ihre Geschäftspartner zu schützen, bis hin zum Widerruf der Zulassung.

Beurteilung: Der Grundsatz 6 wird in diesem Land im wesentlichen nicht eingehalten. In einigen Teilen dieses Grundsatzes werden mehr als nur die zentralen Kriterien erfüllt, aber in anderen wichtigen Teilen bestehen immer noch Lücken. Die Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko entsprechen der Basler Eigenkapitalvereinbarung, und sie werden auf *alle* Banken angewandt, was mehr als der Mindeststandard ist. Es besteht ferner ein klar geregeltes Vorgehen der Aufsichtsbehörde, wenn die Eigenkapitalquote einer Bank unter das Minimum fällt, und der Prüfer konnte feststellen, dass dieses Verfahren in mehreren Fällen tatsächlich angewandt wurde. Die Meldung der Eigenkapitalquoten erfolgt in ausreichender Häufigkeit und bietet angemessene Informationen. Obwohl die meisten international tätigen Banken beträchtliche Marktrisiken eingehen, bestehen keine Eigenkapitalanforderungen für diese Risiken. Es ist dringend notwendig, die erforderlichen Vorschriften, Richtlinien und Meldeformulare für die Einführung von Eigenkapitalanforderungen für die Marktrisiken zu schaffen. Darüber hinaus muss sich die Aufsichtsbehörde das nötige Fachwissen für die Überwachung dieser Geschäfte aneignen. Es gibt überdies keine Eigenkapitalanforderung für einen konsolidierten Bankkonzern. Angesichts der wachsenden Zahl von Bankkonzernen, die sich in dem Land bilden, sollten konsolidierte Eigenkapitalanforderungen vordringlich eingeführt werden. (S. auch Grundsatz 18.)

Unser Gesamturteil „im wesentlichen nicht eingehalten“ stützt sich auf die beiden wichtigsten Mängel in bezug auf die Basler Eigenkapitalvereinbarung: fehlende Eigenkapitalanforderungen für die Marktrisiken und fehlende Anwendung der Eigenkapitalanforderungen auf konsolidierter Basis. Damit der Grundsatz als „eingehalten“ angesehen werden kann, müssen diese Mängel umgehend behoben werden, zumindest für die international tätigen Banken.

6. Der zweite Teil sollte eine qualitative Beurteilung des Grades der Einhaltung eines bestimmten Grundsatzes enthalten. Als erstes ist ein Gesamturteil abzugeben. Die Einschätzung des Prüfers, bis zu welchem Grad der betreffende Grundsatz eingehalten wird, kann im Gesamturteil in vier Kategorien fallen: eingehalten, weitgehend eingehalten, im wesentlichen nicht eingehalten oder nicht eingehalten (s. auch Absatz 16 unten). Damit ein Grundsatz als vollständig eingehalten gilt, müssen in der Regel alle zentralen Kriterien ohne nennenswerte Mängel erfüllt sein. Es kann vorkommen, dass ein Land nachweisen kann, dass der Grundsatz mit anderen Mitteln umgesetzt worden ist. Umgekehrt reichen wegen der speziellen Lage in einzelnen Ländern die zentralen Kriterien nicht unbedingt aus, um das Ziel des Grundsatzes zu erreichen; dann erachtet der Prüfer vielleicht auch zusätzliche Kriterien und/oder weitere Massnahmen als erforderlich, damit er den Grundsatz als „eingehalten“ einstufen kann.

7. Das allgemeine Urteil sollte auch eine Begründung enthalten. Soweit möglich und relevant ist die Begründung wie folgt zu gliedern: 1) Bankengesetz und sonstige Gesetze, 2) Aufsichtsvorschriften, einschliesslich Meldungen und Offenlegungen, 3) Instrumente der Aufsicht, 4) institutionelle Eigenschaft des Aufsichtsorgans, 5) Hinweise auf Durchsetzung oder fehlende Durchsetzung. Dabei können die Punkte 3 und 4 oft zusammengefasst werden.

8. Wenn die Einhaltung eines bestimmten Kriteriums nicht angemessen beurteilt werden kann, sollte dies in der Beurteilung festgehalten werden, ebenso die Gründe dafür, d.h. dass beispielsweise

bestimmte Informationen nicht geliefert wurden oder dass Schlüsselpersonen für eine Besprechung wichtiger Fragen nicht zur Verfügung standen. Die entsprechenden Ersuchen um Informationen oder um eine Besprechung sollten schriftlich festgehalten werden, damit die Prüfer nachweisen können, dass sie versuchten, das Kriterium angemessen zu beurteilen. In solchen Fällen sollten die Prüfer im allgemeinen die Informationslücken als Hinweis auf Nichteinhaltung behandeln. Bedeutende Wechselwirkungen sind ebenfalls zu berücksichtigen, insbesondere wenn Fragen im Zusammenhang mit einem bestimmten Grundsatz erheblichen Einfluss auf die Beurteilung der Einhaltung eines anderen haben können (z.B. kann eine Schwachstelle beim Grundsatz 8 - Risikovorsorge für Kreditausfälle - die Beurteilung von Grundsatz 6 - Eigenkapitalanforderungen - beeinflussen).

9. Wenn Mängel erkannt werden, sind meist auch erläuternde Kommentare nützlich. Die Erläuterungen sollten die speziellen Bereiche der Nichteinhaltung, den Schweregrad der Mängel, etwaige ergriffene oder erwogene Massnahmen zu ihrer Behebung und den Zeitplan für die Massnahmen umfassen.² Das Urteil sollte sich jedoch immer auf die aktuelle Situation stützen, und geplante Änderungen sollten kein Anlass für eine andere Einschätzung der Einhaltung der Grundsätze sein. In diesem Abschnitt kann ausserdem die Dringlichkeit einer bestimmten Reform hervorgehoben werden.

Hauptteil

10. Der Hauptteil sollte mit einem einleitenden Absatz beginnen, in dem die zu beurteilende Organisation und gegebenenfalls der Kontext beschrieben werden, in dem die Beurteilung erfolgt (z.B. als Beitrag zur Erstellung eines detaillierten Programms für die vollständige Einhaltung der Grundsätze). In diesem Absatz sollten auch die bei der Beurteilung federführende Organisation, die in die Beurteilung involvierten Personen und die von ihnen vertretenen Organisationen sowie ihre Qualifikationen genannt werden. Ferner sollte festgehalten werden, dass sich der Bericht in zwei Teile gliedert, nämlich den Hauptteil mit den Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie die Beurteilung nach dem Prinzip „Grundsatz für Grundsatz“.

11. Im zweiten Absatz sollten die wichtigsten in die Beurteilung eingeflossenen Informationen zusammengefasst werden. Darunter fallen in der Regel etwaige Selbsteinschätzungen, die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Weisungen sowie Besprechungen mit der Aufsichtsbehörde, sonstigen Aufsichtsinstanzen des Landes, gegebenenfalls zuständigen Ministerien, Banken des Landes, dem Bankenverband, Rechnungsrevisoren und weiteren Teilnehmern des Finanzsektors. Ferner ist zu erwähnen, wenn irgendwelche Informationen nicht geliefert wurden, die Gründe dafür sowie etwaige Fragen oder Probleme, die sich auf die Richtigkeit der Beurteilung auswirken (z.B. unkooperative Aufsichtsbehörden oder Banken des Landes).

12. Im folgenden sollten die Schlussfolgerungen und Empfehlungen dargelegt werden. Im allgemeinen wird mit einer Erörterung der Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht begonnen, die in einem Abschnitt mit entsprechendem Titel erläutert werden.³ Die Erörterung sollte namentlich etwaige Schwachstellen und Mängel bei diesen Voraussetzungen festhalten und soweit möglich die potentiellen Konsequenzen dieser Probleme für die Einhaltung der Grundsätze ausloten. Die Diskussion könnte nach demselben Aufbau wie in *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* erfolgen: 1) wirtschaftspolitische Fragen, 2) Infrastruktur, 3) Marktdisziplin, 4) Problemlösungen in Banken und 5) staatliches Sicherheitsnetz. Probleme bei den Voraussetzungen können zudem bei der Erörterung der Einhaltung der einzelnen Grundsätze aufgegriffen werden.

² In einigen Fällen kann der Prüfer vielleicht feststellen, dass ein Grundsatz bis auf eine ganz bestimmte Ausnahme, bezüglich derer Massnahmen geplant sind, vollständig eingehalten wird. Dann lautet sein Urteil vielleicht: „Grundsatz X wird vollständig eingehalten sein, sobald ...“; selbst dann sollte jedoch festgehalten werden, wie wichtig die Ausnahme im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Einhaltung der Grundsätze ist.

³ S. Abschnitt I, Abs. 27-32.

13. Der nächste Abschnitt trägt den Titel „Grundsätze“. Er sollte in vier Absätze gegliedert sein. In den ersten beiden wird die verwendete Methodik zusammengefasst; sie können beispielsweise etwa so lauten:

„Die Beurteilung der Erfüllung der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht ist keine exakte Wissenschaft und erhebt auch nicht diesen Anspruch. Bankensysteme sind von Land zu Land unterschiedlich, ebenso ihre Rahmenbedingungen. Darüber hinaus befindet sich das Bankgeschäft weltweit in einem raschen Wandel, und die Theorien, Grundsätze und sachgerechten Methoden der Aufsicht entwickeln sich rasant weiter. Dennoch wird weltweit anerkannt, dass die Grundsätze einen Mindeststandard darstellen.

Die Beurteilung, ob die einzelnen Grundsätze eingehalten werden, erfolgt auf qualitativer Basis.⁴ Es werden fünf Kategorien von Urteilen verwendet: eingehalten, weitgehend eingehalten, im wesentlichen nicht eingehalten, nicht eingehalten sowie nicht anwendbar. Damit ein Grundsatz als „eingehalten“ beurteilt wird, müssen in der Regel alle zentralen Kriterien ohne nennenswerte Mängel erfüllt sein. Es kann vorkommen, dass ein Land nachweisen kann, dass der Grundsatz mit anderen Mitteln umgesetzt worden ist. Umgekehrt reichen wegen der speziellen Lage in einzelnen Ländern die zentralen Kriterien nicht unbedingt aus, um das Ziel des Grundsatzes zu erreichen; dann erachtet der Prüfer vielleicht auch zusätzliche Kriterien und/oder weitere Massnahmen als erforderlich, damit er das Urteil „eingehalten“ abgeben kann. Das Urteil „weitgehend eingehalten“ wird abgegeben, wenn nur geringfügige Mängel festgestellt werden und diese keine ernstlichen Zweifel an der Fähigkeit der Aufsichtsbehörden wecken, das Ziel des betreffenden Grundsatzes zu erreichen. Die Beurteilung „im wesentlichen nicht eingehalten“ erfolgt, wenn ein Mangel zwar so bedeutend ist, dass er ernstliche Zweifel an der Fähigkeit der Aufsichtsbehörde weckt, den betreffenden Grundsatz einzuhalten, wenn jedoch schon erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Das Urteil „nicht eingehalten“ wird abgegeben, wenn keine erheblichen Fortschritte bei der Einhaltung erzielt worden sind (z.B. wenn bezüglich Grundsatz 20 Meldungen der Banken nicht auf konsolidierter Basis erfolgen oder wenn nicht genügend Informationen verfügbar waren, um zuverlässig festzustellen, ob erhebliche Fortschritte bei der Einhaltung erzielt worden sind).“

14. Der dritte Absatz in diesem Abschnitt ist von zentraler Bedeutung. Hier sollte zunächst angemerkt werden, dass Gesetze und Vorschriften zwar wichtige Aspekte einer wirksamen Aufsicht sind, dass sie jedoch nur von begrenztem Wert sind, wenn die Aufsichtsinstanz nicht über angemessene Unabhängigkeit, Kapazität, Kompetenz und Integrität verfügt; mit anderen Worten: Grundsatz 1 muss weitgehend eingehalten werden. Darüber hinaus müssen die Behörden willens sein, ihr Mandat auszuführen. Schliesslich sollte in diesem Absatz vor allem darauf eingegangen werden, ob diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.

15. Der vierte Absatz sollte das Gesamturteil über die Einhaltung der Grundsätze zusammenfassen. Im ersten Satz sollte angegeben werden, wie viele Grundsätze in jede Urteilkategorie fallen. Ferner sollten etwaige Bemühungen um Erreichen der Einhaltung vermerkt werden sowie der Stand der Dinge nach Abschluss der laufenden Bemühungen und der vorgesehene Abschlussstermin. Hingegen sollte kein Urteil über den Stand der Einhaltung insgesamt abgegeben werden.

16. Danach sollte eine Zusammenfassung der Beurteilung folgen. Sie sollte in sieben Kategorien unterteilt sein, nach Ausmass der Einhaltung und danach, inwieweit Bemühungen zur vollständigen Einhaltung der Grundsätze im Gang sind.⁵ Zu diesem Zweck müssen die Grundsätze einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Nicht eingehalten und keine Bemühungen zur Einhaltung im Gang
- Nicht eingehalten, aber Bemühungen zur Einhaltung im Gang

⁴ Eine qualitative Beurteilung ist nötig, weil ein erheblicher Mangel in bezug auf ein wichtiges Kriterium ausreichen kann, um ernstliche Zweifel am Grad der Einhaltung zu wecken.

⁵ Gegebenenfalls können Kategorien zusammengefasst werden, wenn z.B. nur wenige Änderungen geplant sind.

- Im wesentlichen nicht eingehalten und keine Bemühungen zur Einhaltung im Gang
- Im wesentlichen nicht eingehalten, aber Bemühungen zur Einhaltung im Gang
- Weitgehend eingehalten, aber Bemühungen zur vollständigen Einhaltung nicht im Gang
- Weitgehend eingehalten und Bemühungen zur vollständigen Einhaltung im Gang
- Eingehalten

17. Für jeden Grundsatz in einer bestimmten Kategorie sollte der Prüfer einen eigenen eingerückten Absatz mit folgenden Angaben erstellen: Nummer des Grundsatzes, eine knappe Zusammenfassung des Grundsatzes, eine Zusammenfassung der Mängel und gegebenenfalls eine kurze Beschreibung der zur Behebung der Mängel geplanten Massnahmen. Sollte eindeutig keine der oben genannten Kategorien auf einen bestimmten Grundsatz anwendbar sein, ist dies im vierten Absatz zu erwähnen. In einem solchen Fall muss der betreffende Grundsatz auch keiner der Kategorien zugeordnet werden. Erhebliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Grundsätzen sind ebenfalls zu erwähnen. Ein solcher Absatz könnte beispielsweise lauten:

„Weitgehend eingehalten und Bemühungen zur vollständigen Einhaltung im Gang:

- **Grundsatz 6** (Eigenkapitalanforderungen). Wie zu Grundsatz 12 vermerkt, müssen noch Eigenkapitalanforderungen für die Marktrisiken eingeführt werden. Ein Entwurf dieser Vorschriften wird gegenwärtig ausgearbeitet, ihre vollständige Umsetzung ist für August 1999 vorgesehen.
- **Grundsatz 9** (Managementinformationssysteme). Das derzeitige Projekt zur Bewertung der Managementinformationssysteme der Banken ist abzuschliessen. Das Projekt läuft, der Abschluss ist für Ende 1999 vorgesehen.“

18. Im letzten Abschnitt des Hauptteils, sollte der Prüfer die Prioritäten für die vollständige Einhaltung aller Grundsätze angeben, einschliesslich der Massnahmen im Zusammenhang mit den Voraussetzungen. Der Schwerpunkt sollte auf den Bereichen liegen, in denen Mängel festgestellt wurden, jedoch keine Bemühungen zur vollständigen Einhaltung im Gang sind. Da die Mängel im Prinzip schon erörtert wurden, reicht eine kurze Aufstellung aus. Der Absatz könnte also beispielsweise wie folgt lauten:

„Wenn die derzeitigen Pläne für den Erlass neuer Vorschriften, die Meldeformulare, Beurteilungen etc. weiterverfolgt werden, bleiben noch folgende Grundsätze zu behandeln (in der Reihenfolge der Priorität):

- **Grundsatz 11** Anforderungen für Länder- und Transferrisiken
- **Grundsatz 5** Vorherige Meldung erheblicher neuer Beteiligungen

Darüber hinaus besteht bei den Mängeln hinsichtlich folgender Voraussetzungen Handlungsbedarf (in der Reihenfolge der Priorität):

- Gesetzliche Bestimmungen zu Sicherheiten
- Vorschriften über Fähigkeitsausweise von Buchhaltern.“

Stellungnahme der Aufsichtsbehörden

19. Zwar sind die Prüfer allein für das Ergebnis ihrer Untersuchung verantwortlich, doch ist den geprüften Aufsichtsbehörden unbedingt die Möglichkeit einzuräumen, zum Befund der Untersuchung Stellung zu nehmen. Die Beurteilung sollte ein echtes Konsultationsverfahren sein; das Prüferteam sollte daher während der Untersuchung häufige Gespräche mit der/den Aufsichtsbehörde(n) führen, so dass im Befund auch die Bemerkungen und Anliegen der Aufsichtsbehörde(n) zum Ausdruck kommen. Die Aufsichtsbehörde(n) sollte(n) ersucht werden, eine kurze schriftliche Stellungnahme zum Befund zu verfassen, und diese ist dem Untersuchungsbericht beizufügen. Etwaige Meinungs-

unterschiede zu den Ergebnissen der Beurteilung sind klar festzuhalten. Die Stellungnahme ist dem Untersuchungsbericht vollständig beizufügen.

Zusammenfassung

20. Jeder Untersuchungsbericht sollte mit einer kurzen Zusammenfassung beginnen. Im ersten Absatz sollte festgehalten werden, dass es sich um eine Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht handelt, mit wem die Prüfer gesprochen haben, die Gesetze, Vorschriften und sonstigen Informationen, die verwendet wurden, und ob die Prüfer bei ihrer Untersuchung irgendwelche Probleme hatten, entweder bei der Erhebung von Daten oder sonstigen Informationen oder wegen mangelnder Kooperation. In einer Fussnote ist anzugeben, welche Organisation bei der Untersuchung federführend war oder sie in Auftrag gab.

21. Im nächsten Absatz sollte der Prüfer sein Urteil über die Fähigkeit des Aufsichtssystems des Landes insgesamt zusammenfassen und sich allgemein dazu äussern, ob die Aufsichtsbehörde im Moment in der Lage und willens ist, ihr Mandat auszuführen und die Einhaltung der Grundsätze durchzusetzen. Ferner sollte erwähnt werden, welche Bemühungen im Gang sind, um eventuelle Mängel bei der Einhaltung zu beheben. Die Diskussion sollte qualitativer Art sein, und es sollte kein Gesamturteil über die Einhaltung abgegeben werden.

22. In den folgenden Absätzen sind die nicht eingehaltenen Grundsätze aufzuführen und die wichtigsten Stärken des Aufsichtssystems in den Vordergrund zu rücken. Soweit möglich sind die Gründe für die Nichteinhaltung kurz anzugeben, insbesondere bei den Grundsätzen, zu denen das Urteil „im wesentlichen nicht eingehalten“ oder „nicht eingehalten“ lautet. Es kann auch sinnvoll sein, die Grundsätze nach dem Kriterium zusammenzufassen, ob Mängel angegangen werden oder nicht.

23. Der vorletzte Absatz sollte den jeweiligen Stand der Einhaltung zusammenfassen sowie das Ausmass der Einhaltung, das gegeben sein wird, wenn laufende Massnahmen wie geplant umgesetzt werden. Darüber hinaus ist hier anzugeben, welche Grundsätze aufgrund des Arbeitsplans der Aufsichtsbehörde auch weiterhin in erheblichem Umfang nicht eingehalten werden und in welcher Reihenfolge sie nach Ansicht des Prüfers behandelt werden sollten.

24. Im letzten Absatz ist die Stellungnahme der beurteilten Aufsichtsbehörde(n) zum Befund der Untersuchung zusammenfassend anzugeben.